Die rechtliche Struktur der Reichsbank

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Vorgelegt von

Kurt Noepel
Referendar am Landgericht zu Cottbus

1933

Druck: BUCHDRUCKEREI JOH. MOLTZEN, LEIPZIG O5
Wurzner Straße 9

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Schrifttum 5

Vorbemerkung 9

Ausführung:

Die rechtliche Struktur der Reichsbank.

1. Das Reichsbankdirektorium 11
2. Der Generalrat bei der Reichsbank 24
3. Die Generalversammlung der Anteilseigner und der Zentralausschuß. 33
4. Die Beteiligung der Anteilseigner am Gewinn und am Liquidationserlös der Reichsbank 47
5. Zusammenfassung: Die juristische Natur der Reichsbank und die Stellung der Anteilseigner 53

Schrifttum.*)

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs. III. Bearbeitg. 10. Aufl., Berlin 1929.

Arndt, Adolf: Die Verfassung des Deutschen Reichs. 6. Aufl. Tübingen 1925.

Augsberger, Hans: Der Reichbankanteilschein. Jur. Diss. Erlangen 1926.

Bamberger, Ludwig: Die staatliche Bank vor dem Reichstag. Leipzig 1874.

Baumgart, Willy: Die staatsrechtliche Stellung der Reichsbank. Jur. Diss. Greifswald 1912.

Beutler, Robert: Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin 1900.

Binder, Julius: Philosophie des Rechts. Berlin 1925.

— Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Berlin 1907.

Brat, Herrmann: Die Reichsbank — ein Institut des öffentlichen Rechts. Jur. Diss. Greifswald 1898.

Bredt, Viktor: Der Geist der Deutschen Reichsverfassung. Berlin 1924.

Breit, James: Bankgesetz. Berlin 1911. Handelsgesetze des Erdballs Bd. 13, 2 „Dt. Reich" S. 677 ff.

Bühler, Werner: Begriff und Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Jur. Diss. Zürich 1928.

Cattien, Hans: Die juristische Natur der Reichsbank. Jur. Diss. Leipzig 1907.

Conrad-Hesse: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 12. Aufl. Jena 1927.

Crome, Carl: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I. Tübingen 1900.

„Denkschrift": Die Reichsbank von 1876 bis 1900. Denkschrift zum 25-jährigen Bestehen der Deutschen Reichsbank. Berlin 1900.

Enneccerus: Bürgerliches Gesetzbuch. Allg. Teil, 12. Bearb. 33/34 Aufl. Marburg 1928.

„Enquête-Bericht" Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur. 3. Arbeitsgruppe: Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen. Dritter Teil: Wandlungen in der Gestaltung der Einzelunternehmen und Konzerne. Generalbericht. Berlin 1930.

*) Da der vorliegende Druck nur der Auszug einer Dissertation ist (vgl. Vorbemerkung), ist die für den § 9 der Dissertation („Die Beziehungen der Reichsbank zum Problem des Unternehmens an sich") dort gesondert aufgeführte Literatur über das „Unternehmen an sich" hier nicht verzeichnet worden.

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1930.
v. Eynern, Gert: Die Reichsbank. Jena 1928.
Fischer, Rudolf: Die Aktiengesellschaft. Leipzig 1916. Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 3 Abt. 1.
Flechtheim-Wolff-Schmulewitz: Die Satzungen der Deutschen Aktiengesellschaften. Mannheim 1929.
Fleiner, Fritz: Institutionen des dt. Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928.
Frank, Hans: Die öffentlichrechtliche juristische Person. Jur. Diss. Kiel 1924.
Freydag, Adolf: Die rechtliche Natur der Reichsbank. Jur. Diss. Erlangen 1921.
v. Gierke, Julius: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht III. Aufl. Berlin 1929.
v. Gierke, Otto: Personengemeinschaften und Vermögensinbegriffe. Berlin
— Das Wesen der menschlichen Verbände. Berlin 1902.
— Deutsches Privatrecht Bd. I. Leipzig 1895.
— Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Leipzig 1887.
Giese, Dr. F.: Verfassung des Deutschen Reiches. 7. Aufl. Berlin 1926.
Gieseckе, Fritz: Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Jena 1922.
Haager Vereinbarungen vom Januar 1930. Amtlicher Text. Berlin 1930.
Hallstein, Walter: Die Aktienrechte der Gegenwart. Berlin 1931.
Hertel, Hans: Die Rechtsnatur der Reichsbank. Jur. Diss. Leipzig 1906.
Hertz, Fritz: Zweckbegriff und juristische Person. Jur. Diss. Heidelberg 1925.
Hölder, Eduard: Natürliche und juristische Personen. Berlin 1895.
— Komm. zum BGB, Allg. Teil. München 1900.
Holstein, Günther: Hochschule und Staat. Berlin 1928.
Horrwitz, Hugo: Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1913.
Hueck, Alfred: Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften. Mannheim 1924.
Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. 5. Neudruck. Berlin 1929.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Berlin 1929.
Koch, Richard: Vorträge und Aufsätze. Berlin 1892.
— Komm. zum Bankgesetz. 5. Aufl. Berlin 1905. (Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen.)
Krause, Eberhard: Die Rechtsnatur der Reichsbank. Jur. Diss. Erlangen 1928.
Kronstein, Heinrich: Zur Reichsbanknovelle. „Die Justiz" Bd. V, Heft 6, März 1930, S. 373 ff.
Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Tübingen 1913.
Lehmann, Heinrich: Allgemeiner Teil des BGB. 3. Aufl. Berlin 1928.
Lotz, Walther: Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888.

Lubaschek, Werner: Organisation und rechtliche Natur der Reichsbank. Jur. Diss. Breslau 1910.
Luther, Hans: Feste Mark — Solide Wirtschaft. Berlin 1924.
Mayer, Otto: Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht. Festgabe für Laband, Tübingen 1908.
— Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Leipzig 1924.
Meyer-Dochow: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 4. Aufl. Leipzig 1915.
Müller-Erzbach, Rudolf: Deutsches Handelsrecht. 2./3. Aufl. Tübingen 1928.
Neufeld, Hans: Bankgesetz. Berlin 1925.
— Die Reichsbank nach dem Neuen Plan. Berlin 1931.
Nord, Walther: Die Rechte des Aktionärs und die Folgen ihrer Verletzung. Berlin 1925.
Oertmann, Paul: Komm. z. BGB, Allg. Teil. III. Aufl. Berlin 1927.
Planck-Strohal: Komm. z. BGB, Allg. Teil. 4. Aufl. Berlin 1913.
Poetzsch-Heffter, Fritz: Handkommentar der Reichsverfassung. 3. Aufl. Berlin 1928.
Preiswerk, Eduard: Die juristische Konstruktion der Reichsbank. Jur. Diss. Leipzig 1910.
Raab, Friedrich: Der Neue Plan. Systematische Darstellung und kritische Würdigung. Berlin 1930.
Rabe, Karl: Die rechtliche Natur der Reichsbank. Jur. Diss. Göttingen 1929.
Rosin, Heinrich: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.
Rümelin, Gustav: Zweckvermögen und Genossenschaft. Freiburg 1892.
— Methodisches über juristische Personen. Tübingen 1891.
Sachverständigengutachten. Amtliche Ausgabe des Ausw. Amtes. Frankfurter Soz. Druckerei 1924.
Schacht, Hjalmar: Die Stabilisierung der Mark. Oldenburg 1927.
— Das Ende der Reparationen. Oldenburg 1931.
— Kommentar zum Reichsbankgesetz. 7. Aufl. 1926 von Koch, Die Reichsbankgesetzgebung über Münz und Notenbankwesen (vgl. oben bei Koch.).
Hierzu die „Ergänzungen". Berlin 1932 (Novelle vom 13. 3. 30. u. a. m.)
Schelcher, Walter: Artikel 153. Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum. Berlin 1930. Enthalten in: Nipperdey, Hans-Carl, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Dritter Band.
Schuler, Hans: Die öffentlichrechtliche Körperschaft. Jur. Diss. München 1908.
Somlo, Felix: Juristische Grundlehre. 2. Aufl. Leipzig 1927.
Soergel, Theodor: Komm. z. BGB I Bd.: Allg. Teil und Recht der Schuldverhältnisse. 5. Aufl. Stuttgart 1931.
Soetbeer, Adolf: Deutsche Münz- und Bankverfassung. Erlangen 1875.
Spangenberg, Bernhard: Deutschlands Reparationslasten. Dresden 1930.
Spohr, Werner: Die Neugestaltung der deutschen Reichsbank. Stuttgart 1925.

Stammler, Rudolf: Lehrbuch der Rechtsphilosophie. 3. Aufl. Berlin 1928.
Staudinger-Löwenfeld-Riezler: Komm. z. BGB, Allg. Teil., 9. Aufl. München 1925.
Staub's Komm. hersg. v. Koenige-Pinner-Bondi: Kommentar z. HGB Bd. II (§§ 178—342). 12./13. Aufl. Berlin 1926.
Straus, Dr. E.: Das Bankgesetz vom 14. 3. 1875. Mannheim 1910.
Strupp, Karl: Grundzüge des positiven Völkerrechts. 4. Aufl. Bonn 1928.
Thomas, Willy: Ist die Reichsbank eine A.-G.? Jur. Diss. Erlangen 1909.
v. Tuhr, Andreas: Der allg. Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Band I. Berlin 1910.
Triepel, Heinrich: Goldbilanzverordnung und Vorzugsaktien. Berlin 1924.
Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1929. Berlin 1930. (Reichsbankdruckerei)
— für 1930. Berlin 1931 (ebenda).
— für 1931. Berlin 1932 (ebenda).
Waldecker, Ludwig: Über den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts. Berlin 1913.
Wilhelm, Walter: Die Reichsbank. Jur. Diss. Leipzig 1909.
Wilmersdoerffer, Ernst: Das neue Reichsbankgesetz. München 1925.
Wimpfheimer, Heinrich: Die Reichsbanknovelle. Berlin 1930.
Wolff, Franz: Der Staat und die öffentlichrechtlichen Korporationen. Jur. Diss. Erlangen 1897.
Wolff, Martin: Reichsverfassung und Eigentum. Tübingen 1923. (Sonderdruck aus der Festgabe für Kahl).
Zorn, Prof. Dr.: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. II. Aufl. Berlin 1897.

Spezielle Abkürzungen

BO	= Bank-Ordnung vom 15. 10. 1846 GS S. 435 ff.
aBG	= altes Bank-Gesetz, Bankgesetz vom 14. 3. 1875 RGBl S. 180 ff.
aStatut	= Statut der Reichsbank vom 21. 5. 1875 RGBl. S. 203 ff.
BG	= Bankgesetz vom 30. 8. 1924, RGBl. II S. 235 ff nebst Novellen vom 8. 7. 26, RGBl. II S. 355 13. 3. 30, RGBl. II S. 355 ff 1. 12. 30, RGBl. I S. 517.
Satzung	= Statut, Satzung der Reichsbank vom 14. 10. 1924 RAnz Nr. 243, 255.

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Ausführungen sind ein teilweiser Abdruck aus der Dissertation „Die rechtliche Struktur der Reichsbank, entwickelt aus ihren geschichtlichen, politischen und volkswirtschaftlichen Grundlagen".

Die gesamte Arbeit enthält außer den hier abgedruckten §§ 4 bis 8: in § 1 die „Entstehungsgeschichte und Gründung der Deutschen Reichsbank"; in § 2 „Die Organisation der Reichsbank unter dem Gesetz vom 14. 3. 1875"; in § 3 „Das Autonomie-Gesetz vom 26. 5. 1922 und die weiteren Schicksale des Reichsbankgesetzes". In § 9 sind in Form eines Anhanges „Die Beziehungen der Reichsbank zum Problem des Unternehmens an sich" behandelt.

Die hier als §§ 1—5 bezeichneten Abschnitte lauten im Original §§ 4—8.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0037

§ 1. Das Reichsbankdirektorium.[1])

An der Spitze der Bankverwaltung steht das Reichsbankdirektorium. Es ist das für die Reichsbank ebenso wie für jede andere Verbandsperson (einerlei ob Anstalt oder Körperschaft) gleichermassen notwendige Organ zur dauernden Abwicklung der laufenden Geschäfte. Insofern entspricht es dem Vorstand einer Aktiengesellschaft.[2])

Das Reichsbankdirektorium ist als Kollegialbehörde organisiert. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsident[3]). Der Präsident des Reichsbankdirektoriums hat einige Sonderbefugnisse (§§ 6 Abs. V, 8, 9, 15 BG; § 14 der Satzung), steht aber sonst rechtlich den übrigen Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums gleich.[4])

Außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten besteht das Reichsbankdirektorium zur Zeit aus 6 Mitgliedern[5]). Die Gesamtzahl kann wechseln, da sie weder gesetzliche noch statutarische Festlegung erfahren hat. Sie wird jeweilig durch Beschluß des Direktoriums bestimmt[6]). Die Kompetenz hierzu folgt einmal aus der grundsätzlichen Kompetenzvermutung zu Gunsten des Direktoriums[7]); so-

---

[1]) Die gesetzlichen Vorschriften über die Organisation des Reichsbankdirektoriums sind in den neun Absätzen des § 6 BG enthalten. Um störende Wiederholungen im Zitat dieses Paragraphen zu vermeiden, sei hier vermerkt, daß er regelmäßig zur Anwendung kommt, wenn der Text nicht ausdrücklich andere Gesetzesstellen anführt.

[2]) Im nicht abgedruckten Teil ist auf S. 40 ff. die rechtliche Stellung des Reichsbankdirektoriums mit der des Vorstandes einer Aktiengesellschaft eingehend verglichen worden.

[3]) Es gibt nach strengem Reichsbankrecht keinen „Reichsbankpräsidenten", die Amtsbezeichnung lautet vielmehr „Präsident des Reichsbankdirektoriums".

[4]) Es war ursprünglich die Absicht der Sachverständigen (1924) gewesen, in Anlehnung an ausländische Vorbilder die Stellung des Präsidenten rechtlich über diejenige der Mitglieder herauszuheben. Den Bemühungen Schachts ist es gelungen, „die alte bewährte Kollegialverfassung des Direktoriums durchzusetzen". Schacht, Komm. S. 25.

[5]) Verwaltungsbericht für 1931 S. 43.

[6]) Ebenso (ohne Begründung): Schacht, Komm. S. 88; Neufeld, Neuer Plan S. 30.

[7]) Hierüber weiter unten bei Anm. 37.

dann aus der Überlegung, daß die Feststellung der im Gesetz als erforderlich bezeichneten Zahl ein Werturteil über die Voraussetzungen einer geordneten Bankverwaltung ist und demnach nur dem Direktorium zustehen kann, welchem die Bankverwaltung zu alleiniger Verantwortung übertragen worden ist (vgl. weiter unten bei Anm. 36).

Der Präsident des Reichsbankdirektoriums wird vom Generalrat gewählt, und zwar in der Weise, daß eine Mehrheit von sieben (aus insgesamt zehn) Stimmen vorhanden sein muß. Besondere Qualifikationen für die Übernahme des Amtes schreibt das Gesetz nicht vor. An der Wahl kann der jeweils amtierende Präsident als Mitglied des Generalrats teilnehmen, da er kraft seines Amtes diesem Gremium angehört (§ 15 I BG).

Im Gegensatz zu der im alten Bankgesetz und noch im Autonomiegesetz vom 26. 5. 22 vorgesehenen Bestellung auf Lebenszeit ist die Amtsdauer des Präsidenten seit 1924 auf vier Jahre begrenzt. Die Wiederwahl eines früheren oder des jeweiligen Präsidenten ist jedoch zulässig. Sie widerspricht dem Grundgedanken der Bestellung auf Zeit nicht, zeigt sie doch, daß der Gewählte noch das Vertrauen der Wahlkörperschaft besitzt.[8])

Eine Folge der Kollegialverfassung des Reichsbankdirektoriums ist, daß die Mitglieder des Direktoriums hinsichtlich der Persönlichkeit jedes neu zu wählenden Präsidenten ein Vorschlagsrecht haben. Der Vorschlag bindet rechtlich allerdings den Generalrat nicht, ist aber immerhin von gewisser tatsächlicher Bedeutung.

Jede vom Generalrat getroffene Wahl bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Reichspräsidenten. Diesem steht ein unbedingt wirkendes Veto-Recht zu.

Entschließt sich der Reichspräsident zur Bestätigung des gewählten Kandidaten, dann spricht er gleichzeitig durch Unterzeichnung einer Bestätigungsurkunde die nunmehr endgültig gewordene Amtsverleihung aus. Mit der Aushändigung der Urkunde ist der Gewählte „Präsident des Reichsbankdirektoriums".

Die Bestätigung oder Ablehnung der Wahl seitens des Reichspräsidenten muß gemäß Art. 50 der Reichsverfassung vom Reichskanzler oder dem zuständigen Reichsminister gegengezeichnet werden. So hat als weiteres Organ die Reichsregierung auf die Bestellung des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Einfluß.

---

[8]) Es ist also rechtlich zulässig, daß der Präsident als Vorsitzender des Generalrates sich selbst zum künftigen Präsidenten des Reichsbankdirektoriums wählt. Vgl. Neufeld, Komm. S. 19. Aus Gründen des Taktes wird er jedoch die Teilnahme an der Abstimmung grundsätzlich ablehnen, zumal dadurch die Beschlußfähigkeit des Generalrates nicht beeinträchtigt wird.

Nach dem Gesetz vom 30. 8. 1924 war das Mitwirkungsrecht des Reiches etwas beschränkter. Der Reichspräsident konnte nur zweimal wirksam Einspruch erheben; die dritte Wahl des Generalrates war in jedem Falle gültig [9]).

Die Ernennung der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums wird vom Präsidenten vollzogen. Das Bankgesetz stellt die Mitwirkung des Präsidenten als die anstoßgebende und grundlegende hin.[10]) Der Präsident des Reichsbankdirektoriums kann jedoch bei der Ernennung keineswegs selbständig vorgehen, sondern ist an verschiedene Vorschriften gebunden, deren Verletzung die Ernennung ungültig machen würde.

Er darf zunächst nur deutsche Reichsangehörige ernennen, die das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Weiterhin ist zu jeder Ernennung die Zustimmung des Generalrates einzuholen, die mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen erteilt werden muß.

Wenn die Ergänzuung des Reichsbankdirektoriums durch Zuwahl eines „neuen Kandidaten" geschehen soll, d. h. eines solchen, der zur Zeit der Ernennung dieses Amt noch nicht bekleidet, dann ist die Zustimmung von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Direktoriums erforderlich. In der Praxis ist die (zulässige) Wiederwahl die Regel.

Zur Ernennung jedes Mitgliedes ist auch hier die Bestätigung des Reichspräsidenten (nebst Gegenzeichnung, Art. 50 RV) erforderlich. Mit der Aushändigung der vom Reichspräsidenten unterzeichneten Bestätigungsurkunde wird die Übertragung des Amtes wirksam.

Durch den solcher Art aus drei, gegebenenfalls aus vier Faktoren zusammengesetzten Ernennungsakt wird dem Ernannten sein Amt auf die Dauer von zwölf Jahren übertragen. Die Dauer der Mitgliedschaft ist auf das Dreifache der Amtszeit des Präsidenten bemessen, um die Konstanz der Bankverwaltung zu wahren. Aus dem gleichen Grunde hatte das Gesetz ein turnusmäßiges Ausscheiden eingeführt [11]).

Würdigt man die Vorgänge bei der Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums zusammenfassend, so ist noch immer ein wirksamer Einfluß der Reichsorgane festzustellen. Wenn auch die Ernennungen nicht mehr alleinig vom Reich vorgenommen werden, wie zur Zeit des alten Bankgesetzes (vgl. § 27

---

[9]) § 6 V des Ges. v. 30. 8. 24.

[10]) „Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums ... erfolgt durch den Präsidenten ..." § 6 Abs. 5 BG.

[11]) Vgl. § 6 Abs. 7 BG. vom 30. 8. 24 in Verbindung mit Art. II der Novelle vom 13. 3. 30, RGBl. 1930 Teil II, S. 81.

aBG), so ist doch das Reich in der Lage, jeden mißliebigen Kandidaten erfolgreich abzulehnen.

Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums sollte nach der ursprünglichen Absicht des Sachverständigen völlig in die Hand des dann souverän entscheidenden Generalrats gelegt werden. Demgegenüber hatten die Bemühungen Schachts bereits 1924 für das Reich ein begrenztes Einspruchsrecht erreicht, das dann 1930 zum unbedingten ausgestaltet werden konnte [12]).

Angesichts dieser Rechtslage mußte es die Reichsleitung begrüßen, daß die im Sachverständigengutachten von Anfang an vorgesehene (Schacht, Komm. S. 26 f.) kurzfristige Amtsdauer insbesondere des Präsidenten beibehalten und daß so dem Reich Gelegenheit zu noch größerer Einflußnahme gegeben worden ist.

Die der Reichsregierung gegebenen Einflußmöglichkeiten sind aber nicht nur auf die Mitwirkung bei der Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums beschränkt, wennschon sie dort ihre hervorragendste Stätte haben. Auch an der außerordentlichen Abberufung von Mitgliedern der Bankverwaltung ist die Reichsregierung beteiligt. „Aus wichtigem Grunde können der Präsident oder ein Mitglied des Direktoriums jederzeit abberufen werden", sagt § 6 Abs. 9 BG. Während also bisher die Leiter der Bank nur auf Grund des für Reichsbeamte geltenden Disziplinarrechts, d. h. bei schweren Verfehlungen, ihres Amtes entsetzt werden konnten, ist heute durch die Formel des „wichtigen Grundes" die Abberufung in Wahrheit dem freien Ermessen der mitwirkenden Organe anheimgegeben. Da für die Abberufung dieselben Organe wie für die Ernennung zuständig sind, ist auch nach dieser Richtung ein gewisser Einfluß des Reichpräsidenten gesichert, insofern gegen seinen Willen kein Mitglied des Reichsbankdirektoriums seines Amtes enthoben werden kann.[13])

Weiterhin ist das Reichsbankdirektorium verpflichtet, „zur Aufrechterhaltung einer ständigen Fühlung in den währungs- und finanzpolitischen Angelegenheiten der Reichsregierung in regelmässigen Zeitabständen sowie jederzeit auf Ersuchen über Angelegenheiten dieser Art Bericht zu erstatten".[14]) Bei diesen Gelegenheiten wird die Reichsregierung naturgemäß dem Reichsbankdirektorium Wünsche und Anregungen hinsichtlich der Gestaltung der Bankpo-

[12]) Schacht, Komm. S. 25.

[13]) Vgl. § 6 Abs. IX BG.

[14]) § 20 Abs. III BG. Hierdurch wird insbesondere die nicht schon 1922, sondern erst 1924 vollzogene Abschaffung des Bankkuratoriums kompensiert, das ja in gewissem Umfange föderalistischen Interessen zu dienen bestimmt war; denn die Weitergabe der erstatteten Berichte an die Landesregierungen ist in der Begründung zum § 20 des Ges. v. 30. 8. 24 ausdrücklich vorgesehen. RT Drucks. II/1924 Nr. 448.

litik übermitteln. Soweit irgend angängig, wird sich das Direktorium fügen, ohne daß in diesem Zusammenhange gleich die Möglichkeit der Abberufung erwähnt werden müßte.

So zeigen sich mannigfache Möglichkeiten für Einwirkungen der Reichsregierung auf die Geschäftsführung des Direktoriums, wenn dieses auch das Institut grundsätzlich unter eigener Verantwortung leitet, und die Reichsbank „eine von der Reichsregierung unabhängige Bank" ist (§ 1 BG). Tatsächlich ist also trotz der großen Bemühungen der Sachverständigen, eine Bank zu schaffen, die „vollkommen frei von Regierungskontrolle oder -Einmischung" sei (Abschn. VI des Gutachtens vom 9. April 1924), eine wirklich durchgreifende Änderung gegenüber dem früheren Zustand nicht geschaffen worden.

Auch unter der Herrschaft des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875 beschränkte sich ja in der Praxis das „unbedingte" Anweisungsrecht des Reichskanzlers an das Bankdirektorium auf außerordentliche Sonderfälle; um in den Gang der täglichen Geschäfte eingreifen zu können, fehlten sowohl die Übersicht wie die Fachkenntnisse. Aber auch in den seltenen Fällen, in denen „Anweisungen" vorkamen, sind die Anordnungen niemals ohne vorherige umfassende Beratung mit dem Reichsbankdirektorium ergangen; man wird kaum in der Annahme fehlgehen, daß die Anweisungen des Reichskanzlers in der überwiegenden Anzahl aller Fälle dem Willen des Reichsbankdirektoriums entsprochen haben[15]).

War so einerseits das früher bestehende „Anweisungsrecht" nicht von hervorragender Wichtigkeit, so ist andererseits auch heute noch der Reichsregierung die Möglichkeit gegeben, in wirklich dringenden Fällen ihre Meinung dem Reichsbankdirektorium gegenüber durchzusetzen. Abgesehen von der rechtlich nicht erfaßbaren Möglichkeit persönlicher Einwirkung bieten sich hier staatsrechtliche Handhaben allgemeiner Art (Art. 48 Abs. 2 RV.).

Wie auch immer die rechtliche Verfassung einer Notenbank sein möge: in normalen Zeiten wird die Regierung der Sachkunde ihrer Leiter freien Spielraum lassen; in Krisenzeiten aber, wenn die Notwendigkeiten der Reichspolitik es erfordern, wird eine energische Regierung jedenfalls ihren Willen durchzusetzen wissen.

Die Einwirkungsmöglichkeiten der Anteilseigner auf Bestellung und Geschäftsführung des Reichsbankdirektoriums sind demgegenüber verschwindend gering.

Nur eine entfernte und indirekte Mitwirkung steht ihnen bei der Ernennung zu. Sie haben zwar das Recht, die Mitglieder des Generalrates, d. h. eines der für die Wahl des Direktoriums zuständigen Organe, zu bestätigen (§ 16 S. 1 BG). Darüber hinaus können

[15]) Vgl. insbesondere hinsichtlich Inflation und Notendruck: v. Eynern, S. 56 f.

aber die Anteilseigner keinen Einfluß auf den Rat ausüben, bei der Ernennung des Direktoriums seine Stimme für diesen oder jenen Kandidaten abzugeben; denn sie können grundsätzlich weder auf die Geschäftsführung noch auf die Abberufung des Rates irgendwie einwirken.

Den Anteilseignern ist keinerlei rechtliche Handhabe gegeben, den Generalrat zur Abberufung des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Reichsbankdirektoriums zu veranlassen.

Die Anteilseigner haben schließlich kein direktes Anweisungsrecht an das Reichsbankdirektorium. Nicht einmal besteht ihnen gegenüber eine so umfassende Berichterstattungs- und Erörterungspflicht wie gegenüber der Reichsregierung; der Umfang ihres Fragerechtes in der Generalversammlung wird in Streitfällen durch Beschluß des Reichsbankdirektoriums festgestellt (vgl. unten bei Anm. 89).

Nachdem die Zusammensetzung und die Abhängigkeitsverhältnisse des Reichsbankdirektoriums erörtert sind, soll auf die Rechtsstellung der Mitglieder eingegangen werden.

Unter dem alten Bankgesetz waren die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums Reichsbeamte. Die Begründung zu § 6 des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924 bestimmte ausdrücklich (RTDrucks. II/1924 Nr. 448), daß dem Präsidenten, sowie den übrigen Mitgliedern des Direktoriums diese Eigenschaft nicht mehr zukomme.[16])

Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums sind aber ebensowenig kaufmännische Angestellte, da sie wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft Organe ihrer Verbandsperson (d. h. selbst: Chef) sind.[17]) Im § 20 BG werden sie als „Leiter" bezeichnet.

Soweit also nicht die eigenartige Spezialregelung des Bankgesetzes (insbesondere bei Einsetzung und Abberufung) Ausnahmen vorschreibt, können die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft gegebenen Vorschriften analog verwandt werden, sofern nicht wieder die öffentlichrechtliche Anstaltsnatur der Bank Abwandlungen fordert. Eine direkte Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften ist unzulässig, es liegt vielmehr ein Dienstverhältnis besonderer Art vor.

[16]) Die übrigen Beamten der Reichsbank, die nach dem alten Bankgesetz ebenso wie die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 28 BG den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 1873 (RGBl. S. 61) bzw. 18. 5. 07 (RGBl, S. 245) unterlagen, sind heute dem gemäß § 9 II BG vom Direktorium zu erlassenden Beamtenstatut unterworfen; dieses hat sich nach § 9 III BG an das Reichsbeamtenrecht anzulehnen. — Die Ernennung der unteren Beamten erfolgt seit dem Autonomiegesetz durch den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums kraft eigenen Rechts: § 28 III aBG in der Fassung des Ges. vom 26. 5. 22 RGBl. II 135), sowie § 9 I BG vom 30. August 1924.

[17]) Vgl. Fischer, S. 212.

[18]) Neufeld, Komm. S. 19.

Ebenso wie der Vorstand jeder Aktiengesellschaft haben auch die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums nach dem Dienstvertrage die Pflicht, für die Verwirklichung der Zwecke ihrer Verbandsperson zu arbeiten. Bei der Reichsbank geschieht dies jedoch nicht wie bei der Aktiengesellschaft durch Ausführung des Willens einer Generalversammlung. Vielmehr sind hier die öffentlichrechtlichen Aufgaben der Reichsbank gemäß Wortlaut und Sinn des Bankgesetzes zur Verwirklichung zu bringen. Während der Zweck der als Genossenschaft organisierten Aktiengesellschaft gleich dem Willen ihrer Mitglieder, d. h. ihr immanent, ist, wird für die Reichsbank vom Tage ihrer Gründung an bis heute der Zweck transzendent vom Reiche bestimmt. Die Pflicht, diesen Zweck zu erfüllen, ergibt sich aus Sinn und Aufbau des Bankgesetzes, insbesondere aus Abs. IV des § 38 BG, der eine Liquidation der Reichsbank während der Dauer des Notenprivilegs nur mit Genehmigung der Reichsregierung zuläßt.

In dieser Zweckerfüllungspflicht gegenüber dem Reiche liegt ein bedeutsames anstaltliches Moment.[19]) Hierin sehen wir zugleich den tieferen Grund, weshalb es nie gelingen kann, die Notenbank völlig vom Reich zu lösen: die Beziehung ihrer Aufgaben auf den Staatszweck ist so intensiv, daß notwendigerweise auch eine gewisse organisatorische Verbindung bestehen muß.

Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums haben bei Erfüllung ihres Dienstvertrages „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden": § 241 HGB ist analog anwendbar.

Bei schuldhafter Verletzung ihrer Obliegenheiten haften die Mitglieder zivilrechtlich nach den Grundsätzen über positive Vertragsverletzung (vgl. § 241 Abs. II HGB).[20])

Wegen ganz grober Verstöße können die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.[21]) Unter Strafe gestellt ist die wissentlich falsche Darstellung oder die Verschleierung der Verhältnisse der Bank sowohl bei den regelmäßigen Wochenberichten wie bei der Veröffentlichung der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung am Ende des Geschäftsjahres.[22])

Diese Strafvorschrift berührt sich mit der des § 314 Nr. 1 HGB. Bemerkenswert ist, daß das Höchststrafmaß im Bankgesetz geringer ist als im Handelsgesetzbuch, obschon bei der Reichsbank doch das öffentliche Interesse durch eine Fälschung weit stärker berührt

---

[19]) Rosin, S. 21, 48 f.

[20]) Unter dem Gesetz vom 14. 3. 75 hafteten die Mitglieder nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes.

[21]) § 41 Ziff. 1 und 2 BG. Wegen Art. 116 RV (nulla poena sine lege) sind ja handelsrechtliche Strafdrohungen (§§ 312 ff. HGB) nicht übertragbar.

[22]) § 41 Ziff. 1 BG; § 36 I, IV BG.

wird. Schacht erklärt das damit, daß das Handelsgesetzbuch des Jahres 1897 in Erinnerung der Gründerperiode schärfere Bestimmungen für notwendig hielt, als das Bankgesetz von 1875, dessen § 59 Ziff. 1 die heute geltenden Vorschriften fast wörtlich entnommen sind.[23])

Eine weitere, speziell auf die Verhältnisse der Reichsbank zugeschnittene Strafvorschrift ist in Ziff. 2 des § 41 BG enthalten. Hiernach werden Mitglieder des Reichsbankdirektoriums bestraft, wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist.[24])

Auch dieses Delikt erfordert, obschon im Gesetz nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist, vorsätzliches Handeln. Schacht folgert dies mit Recht aus dem „drakonischen, ja existenzvernichtenden Strafmaß, das offenbar der Versuchung zu wissentlicher Verletzung der Deckungsvorschriften entgegenwirken soll, bei bloß fahrlässigen Verstößen aber rechtspolitisch in keiner Weise zu rechtfertigen wäre".[25])

In den genannten beiden Fällen haften die Mitglieder des Direktoriums der Reichsbank zivilrechtlich. Jedoch wird hier der Nachweis des entstandenen Schadens Schwierigkeiten machen; falsche Angaben bezw. übermäßige Notenausgabe schädigen eher die Allgemeinheit, als die Bank selbst (die Haftung der Reichsbank gegenüber etwa geschädigten Dritten — §§ 89, 31 BGB —, sowie die daraus folgende Regreßmöglichkeit bleibt unberührt).

Für die weitere Beurteilung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums sind die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag heranzuziehen, soweit die wahrscheinlich eingehende Spezialregelung des Anstellungsvertrages entstehende Zweifel nicht zu klären vermag.[26])

So ist z. B. die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch ein Mitglied des Direktoriums nur gemäß § 626 BGB möglich. Denn da eine Befugnis, jederzeit das Amt niederzulegen, im Bankgesetz nicht vorgesehen ist, kann von ihr ebensowenig wie im Aktienrecht die Rede sein.[27])

Allerdings ist der Tatbestand des „wichtigen Grundes" bedeutend weiter auszulegen, als im Handelsrecht. Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums stehen, als die Leiter eines der größten öffentlichrechtlichen Institute, auf derart exponiertem Posten; sie führen ein Amt, welches in so außerordentlichem Umfange auf

---

[23]) Schacht, Komm. S. 222.

[24]) Der zulässige Höchstbetrag ergibt sich aus den Deckungsvorschriften (indirekte Kontingentierung), §§ 28, 29 BG.

[25]) Komm. S. 222; ebenso Neufeld, Komm. S. 101, sowie die h. M. für das BG vom 14. 3. 1875: Breit, Anm. 1 zum entsprechenden § 59 aBG.

[26]) Ebenso: Neufeld, Neuer Plan S. 34.

[27]) Für die Verhältnisse im Recht der A.-G. vgl. Fischer S. 219.

gegenseitigem Vertrauen aufgebaut ist, daß ein „wichtiger Grund" regelmäßig schon dann vorliegen wird, wenn ein Mitglied durch seinen Entlassungsantrag zum Ausdruck bringt, daß es das allgemeine Vertrauen nicht mehr zu besitzen glaubt.

Sollten Streitigkeiten über das Vorliegen des „wichtigen Grundes" entstehen, so sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen.

Anders ist es, wenn umgekehrt ein Mitglied aus „wichtigem Grunde" abberufen wird. Die außergewöhnliche Amtsentsetzung geschieht, wie erwähnt, durch übereinstimmenden Beschluß des Generalrats, des Reichspräsidenten und evtl. des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. Der Beschluß des Generalrats muß mit derselben Stimmenmehrheit wie der Ernennungsbeschluß, d. h. mit sieben von zehn Stimmen, gefaßt werden. Sind sich die zuständigen Organe über die Notwendigkeit der Abberufung einig, dann ist das unter Ausschluß der richterlichen Entscheidung bindend. Auch innerhalb des Bankorganismus gibt es gegen den übereinstimmenden Abberufungsbeschluß der zwei bzw. drei Stellen keinerlei Rechtsmittel.

Hingegen steht der Rechtsweg offen für die gemäß § 6 Abs. IV den Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums ausdrücklich gewährleisteten vermögensrechtlichen Ansprüche (vgl. § 628 BGB). Hierbei ist zu beachten, daß über die materielle Rechtmäßigkeit der Kündigung gemäß dem soeben Gesagten seitens des Gerichtes nicht zu befinden ist. Die Entschließung der Bankorgane ist bindend, ohne die Möglichkeit einer Inzidententscheidung offen zu lassen.

Abgesehen von den Fällen außerordentlicher Beendigung erlischt, wie schon in anderem Zusammenhange erwähnt, das Amt eines Mitgliedes des Reichsbankdirektoriums durch Zeitablauf, d. h. für den Präsidenten nach vier, für die Mitglieder nach zwölf Jahren.

Für die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, nicht auch für den Präsidenten, ist entsprechend § 60 a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 27. X. 1923 (RGBl. I 999) das Erreichen der 65 jährigen Altersgrenze als weiterer Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses gesetzlich festgelegt worden. Die Einführung einer Altersgrenze für den Präsidenten „erschien bei der kurzen Amtsdauer nicht erforderlich".[28])

Das Reichsbankdirektorium führt die Geschäfte der Bank unter eigener Verantwortung und ist nur dem Bankgesetz unterworfen.[29]) Das große öffentliche Interesse an der korrekten Abwicklung der Notenbankgeschäfte, sowie an der Sicherheit und Liquidität des ganzen Institutes ließen

---

[28]) Schacht, Komm. S. 92.

[29]) Vgl. §§ 1, 6 BG.

es jedoch angezeigt erscheinen, dem Direktorium die Vornahme gewisser Geschäfte gesetzlich zu untersagen.[30])

Es entsteht die Frage, welches die zivilrechtliche Folge einer Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnisse des Direktoriums ist. Da eine ausdrückliche (den §§ 235 II und 238 S. 2 HGB bzw. andererseits § 26 II BGB entsprechende) Vorschrift im Bankgesetz fehlt, kann nur die Auslegung zum Ziel führen.

Zunächst ist zu beachten, daß die §§ 177 ff. BGB keine Anwendung finden können.[31]) Denn dort wird davon ausgegangen, daß die verbotswidrigen Geschäfte später genehmigt werden können. Das ist aber bei einer Überschreitung der Geschäftsführungsbefugnisse des Direktoriums ausgeschlossen, da das Reichsbankdirektorium nicht (wie z. B. das ihm entsprechende Verwaltungsorgan einer Körperschaft) von einem übergeordneten Organ angewiesen werden kann: es ist ja nur dem Gesetz unterworfen. Da also bei der Reichsbank kein anderes Organ für die Genehmigung in Frage kommt, könnten die schwebend unwirksamen Verträge niemals konvaleszieren, sodaß sie als von vornherein nichtig anzusehen sind. Hiermit entfällt aber die an die schwebende Unwirksamkeit anknüpfende Regelung der §§ 177 ff. BGB.

Die grundsätzliche Nichtigkeit der verbotswidrigen Geschäfte ergibt sich übrigens auch direkt aus § 134 BGB.

Es fragt sich aber jetzt, ob etwa das Prinzip des Schutzes gutgläubiger Dritter eingreift. Die für das geltende Reichsbankrecht herrschende Meinung nimmt das in weitem Umfange an.[32])

Dem kann nicht beigetreten werden. Die Reichsbank verdankt ihre Entstehung einem Reichsgesetz. Auch die Beschränkung in der Geschäftsführung des Direktoriums sind gesetzlich festgelegt. Die bei sonstigen Verbandspersonen intern bleibenden Rechtsverhältnisse sind also hier jedermann zugänglich. Ignorantia legis nocet: das Prinzip des Schutzes gutgläubiger Dritter kann erst dann wirksam werden, wenn aus dem Bankgesetz nicht entnommen werden kann, ob die handelnden Mitglieder sich im Rahmen ihrer Geschäftsführungsmacht halten.

In den meisten Fällen der Vertretung ist letzteres in der Tat nicht möglich (und die h. M. also berechtigt). Das liegt daran, daß die generellen Verbote durch Ausnahmen für Geschäfte mit bestimm-

---

[30]) §§ 21 ff. BG.

[31]) Das Direktorium ist Organ der Reichsbank, also nicht „Vertreter" im Rechtssinne: Gierke, Gen. Th. S. 614 ff. Priv. Recht I S. 472 ff. — Es wäre jedoch denkbar, daß die Vorschrift des § 26 Abs. II S. 1 Halbsatz 2 BGB entsprechend anwendbar wäre, d. h. daß das Direktorium als das verwaltende und geschäftsführende Organ der Bank die Stellung eines gesetzlichen Vertreters einnimmt.

[32]) Schacht, Komm. S. 94; Neufeld, Komm. S. 46.

ter Zweckrichtung durchbrochen sind. Ob Wertpapiere, welche die Reichsbank kauft, für eigene oder fremde Rechnung erworben werden (§ 21 Ziff. 6 BG); ob die „Schuldverschreibungen der in § 21 Ziff. 3 c bezeichneten Art" zur Aufrechterhaltung des laufenden Kundengeschäftes erworben oder verkauft werden (§ 21 Ziff. 4 BG); ob es sich bei der Beleihung von Grundstücken, Bergwerkseigentum, Ölfeldern oder Aktien um „Nebensicherheiten" handelt (§ 24 Abs. I BG) usw. usw.; ob demnach die genannten Geschäfte gestattet sind oder nicht, das kann der Außenstehende niemals beurteilen. Hier also muß zum Schutze des Vertragsgegners eine Abweichung von der grundsätzlichen Folge der Nichtigkeit stattfinden. Da nun eine spätere Genehmigung durch ein übergeordnetes Organ und damit die Einführung des z. B. in §§ 177 ff. BGB vorgesehenen Schwebezustandes unmöglich ist, kann als Abweichung nur die (sofortige) Wirksamkeit der verbotswidrig abgeschlossenen Geschäfte in Frage kommen.[33])

Für den Vertragsgegner erkennbar ist nur das Verbot, Wechsel zu akzeptieren: § 24 Abs. I BG. Das ist eine Vorschrift von so eindeutiger Klarheit, daß eine Ausnahme von der Grundregel nicht Platz greifen kann, Akzepte der Reichsbank vielmehr ohne weiteres als nichtig anzusehen sind.

Die maßgeblichen Kommentare zum Bankgesetz prüfen nicht für jede einzelne Verbotsvorschrift, ob der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes durchgreift, sondern erklären unter generellem Hinweis auf die Unmöglichkeit, den Geschäftsinhalt zu analysieren, die Vertretungsmacht des Reichsbankdirektoriums für schlechthin unbeschränkt.[34]) In der Mehrzahl der Fälle trifft dies zwar zu, und die abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtlich gültig, doch ist die Verallgemeinerung, wie wir gesehen haben, falsch.

Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums haften der Reichsbank in jedem Falle der Durchführung verbotener Geschäfte. Erforderlich ist, daß der Tatbestand der positiven Vertragsverletzung, insbesondere also Verschulden, vorliegt.[35])

Die Aufgaben des Reichsbankdirektoriums bestehen, wie schon kurz erwähnt, darin, die Notenbank entsprechend der im Bankgesetz niedergelegten Zweckbestimmung unter alleiniger Verantwortung zu leiten.[36])

Durch die Übertragung der obersten Bankverwaltung auf das Direktorium sind diesem alle Aufgaben zugewiesen worden, für die nicht ausdrücklich andere Organe zuständig sind.[37]) Von welcher

[33]) Auch die h. M. schließt die Möglichkeit des Schwebezustandes aus, vgl. Neufeld, Komm. S. 46, 23.

[34]) Schacht, Komm. S. 94; Neufeld, Komm. S. 46, 23.

[35]) Vgl. oben bei Anm. 20.

[36]) § 6 Abs. I BG.

[37]) Neufeld, Komm. S. 21; Neuer Plan S. 31.

Bedeutung diese Kompetenzvermutung ist, zeigt sich z. B. bei der Liquidation der Reichsbank.

Abgesehen von dem in § 38 Abs. I geregelten Auflösungsrecht seitens des Reiches, sieht § 38 Abs. IV BG den Fall vor, daß die Reichsbank von sich aus in Liquidation tritt. Es entsteht die Frage, wer über die Auflösung zu beschließen hat. Schachts Kommentar gibt hierüber keine Auskunft.[38]) Neufeld meint:

„Da durch den Liquidationsbeschluß Entscheidung über die Verwendung des gesamten Vermögens der Bank getroffen wird, das der Gesamtheit der Anteilseigner zusteht, so wird dieesr Beschluß nur von der Generalversammlung der Anteilseigner gefaßt werden können. In entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 12 Abs. II, nach der Beschlüsse der Generalversammlung über die Satzung nur nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums und nur mit Zustimmung des Generalrats ergehen können, wird auch die Generalversammlung die Liquidation nur nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums und mit Zustimmung des Generalrats beschließen können." [39])

Diese Befassung aller drei Instanzen mit dem Auflösungsbeschluß hat natürlich einen großen Vorteil: aus praktischen Gründen würde, wie auch immer die Rechtslage sein mag, wahrscheinlich (unter Einschaltung des Reichsgesetzgebers) dieser Weg gewählt werden, wenn schon überhaupt eine Auflösung der Bank in Frage käme. Neufelds Darlegungen haben also „die Praxis für sich"; theoretisch scheinen sie uns nicht stichhaltig.

Zunächst sind wir nicht der Meinung, daß „das Vermögen der Bank ... der Gesamtheit der Anteilseigner zusteht" (vgl. § 4 dieser Arbeit), können also auch die daraus gezogene Folgerung nicht anerkennen.

Vor allem steht aber aus Gründen der Kompetenz-Vermutung (die Neufeld natürlich auch zugibt, jedoch an dieser Stelle nicht erwähnt) nur dem Reichsbankdirektorium die Auflösungsbefugnis zu. Das Direktorium, welches grundsätzlich über die Art und Weise entscheidet, wie die öffentlichen Aufgaben der Bank zu erfüllen sind, muß auch für das Urteil darüber zuständig sein, ob die Erfüllung in Zukunft überhaupt unmöglich erscheint.

Eine Benachteiligung der Anteilseigner wird in dieser Regelung nur erblicken können, wer die Stellung der Aktionäre einer Aktiengesellschaft vor Augen hat; die Reichsbank ist aber, wie die nachfolgenden Erörterungen (insbesondere in § 5) zeigen werden, noch

---

[38]) Vgl. die sonst in Frage kommenden Stellen des Kommentars: S. 214 ff. 217. —

[39]) Neufeld, Neuer Plan, S. 77.

immer Anstalt, zwar mit größerer Selbständigkeit des Direktoriums, aber ohne Einfluß der Anteilseigner.

Im Übrigen sind die Anteilseigner auch am Liquidationserlös des Institutes beteiligt (§ 4 dieser Arbeit), sodaß sich eine unmittelbare Schädigung gar nicht ergeben kann.

Aus dem allgemeinen Prinzip der obersten Leitung folgt als die wichtigste Aufgabe des Reichsbankdirektoriums die selbständige Bestimmung der Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Reichsbank. Seit den Erfahrungen der Jahre 1919 bis 1924 ist die Aufrechterhaltung der Währungsstabilität stets die hervorragendste Sorge der Bankleitung gewesen.[40]) Nachdem durch die Novelle 1930 der vom Dawes-Plan eingerichtete Transferschutz beseitigt wurde, haben die Währungsprobleme eine bedeutsame politische Bedeutung erhalten.

Als Mittel der Währungspolitik kommt insbesondere die „übliche Veränderung der Diskontrate" in Frage, sowie die Anwendung der Kreditrestriktion.[41]) Die gesonderte Erwähnung der Diskont- und Kreditpolitik (§ 6 Abs. I BG.) hat also nur beispielsweise Bedeutung.

Auch in der Bestimmung der Währungspolitik ist die Bankleitung ebenso selbständig, wie hinsichtlich ihrer übrigen Aufgaben. Insbesondere hat der Generalrat hier keinerlei rechtliche Einwirkungsmöglichkeit.[42])

Die übrigen, im Gesetz einzeln aufgeführten Befugnisse des Reichsbankdirektoriums betreffen Maßnahmen der inneren Bankverwaltung. Angesichts der dem Direktorium grundsätzlich zustehenden Kompetenz-Vermutung ist ihrer Aufzählung keine besondere Bedeutung beizumessen.

Das Reichsbankdirektorium beschließt über die Einrichtung und Organisation der Zweiganstalten (§ 1 Abs. II BG.); es vertritt die Reichsbank gerichtlich und außergerichtlich (§ 7 Abs. I, II, III, BG.). Es erläßt das Beamtenstatut zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Reichsbankbeamten (§§ 9 Abs. II, 10 Abs. II BG.); es veröffentlicht die Diskont- und Lombardsätze (§ 23 BG).

Eine Reihe von Sonderbefugnissen sind dem Präsidenten zugewiesen worden.

---

[40]) Vgl. z. B. Schacht, Rep. S. 133.

[41]) Conrad-Hesse S. 320, 321; Über die Anwendung bei der „Stabilisierung der Mark": Schacht a. a. O. bes. S. 117. Rep. S, 137 ff. 150 und passim.

[42]) So die h. M.: Schacht, Komm. S. 32. Neufeld, Komm. S. 21, 35; Neuer Plan S. 45. Ebenso auch der Text weiter unten. — A. M. Spohr S. 43; Wilmersdoerffer, S. 17 ff (dieser nicht eindeutig). Die Auseinandersetzung mit der Ansicht Spohrs erfolgt bei der Besprechung der Stellung des Generalrates, weiter unten bei Anm. 54, 55.

Der Präsident des Reichsbankdirektoriums setzt gemäß § 8 Abs. I BG den Geschäftskreis der von ihm bei den Reichsbankhauptstellen und Bankstellen bestellten Bankkommissare bzw. Bankjustitiare fest. Er ernennt die Urkundsbeamten bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten (§ 8 Abs. II BG).

Der Präsident des Reichsbankdirektoriums ist kraft seines Amtes eines der Mitglieder und zugleich der Vorsitzende des Generalrates (§ 15 Abs. I BG).

Der Präsident ernennt auf Vorschlag des Direktoriums die Beamten der Reichsbank (§ 9 I). Er ordnet die Verteilung ihrer Arbeiten und Pflichten innerhalb der Bank.

Wenn sich disziplinär zu ahndende Verstöße der Beamten ereignen, wird nach Analogie des Reichsbeamtenrechts ein Disziplinarverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren kommen dem Präsidenten die Befugnisse der „obersten Reichsbehörde" zu (§ 9 Abs. IV BG). Er darf also unter anderem Geldstrafen verhängen (RGB § 81 Ziff. 1). An ihn werden nach einer Voruntersuchung die Akten eingesandt (RBG § 97 Satz. 2). Dann verfügt er entweder die Einstellung des Verfahrens unter Verhängung einer Ordnungsstrafe, soweit ihm das geeignet erscheint (RBG § 98 Abs. I), oder er verweist die Sache vor die Disziplinarkammer, die eine Reichsbehörde ist (§ 101 RBG). Dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums ist also hier ein bedeutsames Stück öffentlicher Gewalt anvertraut.

In der Generalversammlung der Anteilseigner führt der Präsident den Vorsitz (§ 14 der Satzung).

---

§ 2. Der Generalrat bei der Reichsbank.

Der Generalrat war im Jahre 1924 dem Gefüge der Reichsbank als ein völlig neues Organ eingegliedert worden.[43]) Seine Zweckbestimmung zielte deutlich genug darauf hin, den tributberechtigten Feindmächten einen dauernden Einfluß auf die Geschäftsführung der deutschen Zentralnotenbank zu sichern.[44])

---

[43]) Das ist im — nicht abgedruckten — geschichtlichen Teil ausführlich behandelt worden.

[44]) Der Generalrat sollte nach dem Sachverständigenbericht „umfassende Befugnisse in solchen Angelegenheiten der Organisation und Tätigkeit der Bank erhalten, die die Interessen der Gläubigernationen berühren könnten". Abschn. VI des Gutachtens vom 9. Apr. 1924. — Vgl. auch Wilmersdoerffer S. 19.

Umso verwunderlicher muß es erscheinen, daß der Generalrat und seine Zuständigkeit bestehen blieb, als der „Neue Plan" die ausländische Kontrolle beseitigte. Der Unterausschuß zur Anpassung des Bankgesetzes an das Young-Gutachten hatte diese Inkongruenz wohl erkannt, sich aber trotzdem für die Beibehaltung sowohl des Generalrates wie des Notenkommissars ausgesprochen. Lediglich sollten die ausländischen Mitglieder wegfallen.

„Der im Sachverständigenplan vorgesehene Wegfall der ausländischen Kontrollorgane der Reichsbank bedingt nicht, daß die betreffenden Organe, nämlich der Kommissar für die Notenausgabe und der Generalrat, als solche beseitigt werden, sondern er bedingt nur die Aufhebung der Wahrnehmung ihrer Funktionen durch Ausländer, wobei an den Funktionen selbst möglichst wenig geändert wird." [45])

Der Grund für die Aufrechterhaltung der alten Kompetenzen war offenbar die weitere Besorgnis um die deutsche Währung. Daher sollte vor allem der Notenkommissar beibehalten werden.

Dieser war nach dem Gesetz vom 30. August 1924 eines der ausländischen Mitglieder des Generalrates und übte seine Kontrolltätigkeit als dessen Beauftragter aus. Nach der Novelle vom 13. 3. 30 ist das Amt des Notenkommissars nicht etwa einem deutschen Mitgliede des Generalrates übertragen, sondern völlig aus dem Organismus der Bank herausgenommen worden. Heute wird die Kontrolltätigkeit von dem jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reichs als fremdes Geschäft für Rechnung, nicht im Namen der Reichsbank ausgeübt: § 27 Abs. I BG.[46])

Hingegen ist der Generalrat wie bisher Organ der Reichsbank geblieben. Mit seiner Tätigkeit besorgt er die eigenen Geschäfte der Reichsbank.[47])

Auch ein deutscher Generalrat erschien dem erwähnten Unterausschuß zur Anpassung des Bankgesetzes an den Youngplan als wirksame und notwendige Sicherung für die Beständigkeit der deut-

---

[45]) Anl. I zum Ber. d. Unt. Aussch.

[46]) Die Befugnisse des Kommissars sind gegenüber denen seines ausländischen Vorgängers erheblich zurückgesetzt worden. Sie beschränken sich auf die rein rechnerische Kontrolle der Notenausgabe. Eine Prüfung oder Erörterung der Währungs-, Kredit- und Diskontpolitik der Reichsank ist mit der Kontrolle nicht verbunden: § 27 Abs. II S. 4 BG. — Die in § 27 BG aufgeführten Pflichten des Kommissars sind im Einzelnen durch eine Bekanntmachung der Reichsregierung verdeutlicht worden: RAnz. Nr. 151 vom 2. 7. 1930.

[47]) Die Organqualität des Generalrates findet ihren deutlichen Ausdruck im Aufbau des Bankgesetzes: Abschn. II, der überschrieben ist „Organisation der Reichsbank" wird unterteilt in A. Verwaltung, B. Vertretung der Anteilseigner, C. Generalrat.

schen Währung. Die vorwiegend liberalistisch denkenden angelsächsischen Kreise waren in den bankpolitischen Fragen des Reparationsproblems führend gewesen. Für die beste Währungsgarantie hielten sie die Einflußnahme der Privatwirtschaft auf die Reichsbank. Da nun der Generalrat auch nach dem Ausscheiden der ausländischen Mitglieder aus führenden Männern des Privatbankgewerbes bestand, war er beizubehalten.[48])

Dem deutschen Generalrat ist also die Aufgabe gestellt, für die Aufrechterhaltung der Währungsstabilität zu sorgen, und zwar absolut und schlechthin, ohne die dem früheren Organ eigentümliche Zweckrichtung auf die tributberechtigten Mächte. iHeraus ergibt sich eine eigentümliche Objektivierung der Willensbildung des Rates.

Nachdem über die Beibehaltung des Generalrats und die durch das Ausscheiden der ausländischen Mitglieder erforderlich werdende Umgestaltung entschieden worden war, wurde die Zahl der verbliebenen deutschen Mitglieder von sieben auf zehn erhöht. Dies geschah im Wege der Kooptation.[49])

Auch die durch den regelmäßigen späteren Abgang erforderlich werdenden Mitglieder des Generalrates sollen durch Kooptation bestellt werden. Das ist eine Vorschrift von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung.

Schon das Bankgesetz vom 30. 8. 1924 hatte etwas ähnliches angedeutet. Gemäß § 16 Abs. I a. a. O. konnte die Wahl der deutschen Mitglieder des Generalrates (abgesehen von der ersten Bestellung durch das Organisationskomitee) entweder durch die deutschen Anteilseigner — also in der Generalversammlung —, oder durch die deutschen Mitglieder des Generalrats — Kooptation — unter Bestätigung der deutschen Anteilseigner vorgenommen werden. Die Entscheidung für eine der Alternativen sollte die Satzung der Reichsbank treffen. Durch § 28 Abs. II der Satzung wurde die Kooptation unter Bestätigung der deutschen Anteilseigner vorgeschrieben.

Die Novelle vom 13. 3. 1930 hat diese Vorschrift der Satzung in das Gesetz übernommen (§ 16 BG). Die Kooptation ist also obligatorisch geworden.

---

[48]) Dem Generalrat gehörten von deutschen Mitgliedern an: Louis Hagen, Köln; Franz v. Mendelssohn, Berlin; Hans Remshard, München; Franz Urbig, Berlin; Max M. Warburg, Hamburg; Oskar Wassermann, Berlin. Hierzu kam der Präsident des Reichsbankdirektoriums als Mitglied kraft Amtes: § 15 BG. — Verw.Ber. der Reichsbk. f. 1929. S. 37.

[49]) Auf Grund der Novelle vom 13. 3. 1930 wurden zu den bisherigen deutschen Mitgliedern kooptiert die Herren Georg Müller, Oerlinghausen; Fritz Dreyse, Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums; R. von Flemming, Paatzig, Kr. Kammin. — Verw.Ber. d. Reichsbk. f. 1930 S. 39.

Eine gewisse Einschränkung dieses Grundsatzes ist darin zu sehen, daß die Kooptation nur wirksam ist, wenn die deutschen Anteilseigner der Reichsbank in ihrer Mehrheit sie bestätigen. Das hat durch Beschlußfassung in einer Generalversammlung der deutschen Anteilseigner zu geschehen.[50])

Für die Berufung dieser Generalversammlung und ihre Geschäftsordnung gelten die üblichen Vorschriften (§§ 12—16 der Satzung), ebenso für die Stimmenberechnung (§ 11 BG). Um zur Abstimmung zugelassen zu werden, müssen aber die Anteilseigner ein vom Archiv der Reichsbank ausgestelltes Zeugnis über ihre Reichsangehörigkeit vorweisen. (§ 12 Abs. IV der Satzung).

Das Vetorecht dieser Generalversammlung ist nach dem Gesetz unbeschränkt. Die Vorschläge des Generalrates werden jedoch in der Praxis auf keine ernstlichen Widerstände stoßen, denn der maßgebliche Großbesitz an Anteilscheinen befindet sich in der Hand von Großbanken und Bankiers, die zumindest berufsmäßig, wenn nicht sogar personengleich im Generalrat vertreten sind.[51])

Bevor die Wahl durch den Generalrat stattfinden kann, hat sich dessen Vorsitzender (d. h. kraft seines Amtes der jeweilige Präsident des Reichsbankdirektoriums, § 15 Abs. I BG) mit der Reichsregierung in Verbindung zu setzen. In für den Generalrat unverbindlicher „Fühlungnahme" wird hier die Liste der Bewerber durchgesprochen. (§ 16 S. 2 BG).

Entsprechend der überall ausgeprägten Tendenz, die Reichsbank von staatlichen Einflüssen nach Möglichkeit frei zu halten, dürfen unmittelbare Beamte des Reiches oder eines deutschen Landes nicht Mitglieder des Generalrates sein (§ 17 Lit. a. BG).

Das Vorliegen der Beamteneigenschaft ist nach dem Beamtenrecht des in Betracht kommenden Landes zu beurteilen. Da das Gesetz auf die Entgeltlichkeit des Amtes nicht abstellt, sind z. B. auch Handelsrichter ausgeschlossen.[52])

Aus dem erwähnten Grunde können auch solche Personen nicht zu Mitgliedern des Generalrates bestellt werden, die auf Grund einer besonderen Rechtsbeziehung eine Bezahlung vom Reich oder einem deutschen Land erhalten (§ 17 Lit. b BG). Hierunter fallen z. B. die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften.

Entsprechend dem Grunde seiner Beibehaltung besteht die hauptsächliche Aufgabe des Generalrates darin, die Wäh-

---

[50]) Am 31. Dezember 1931 waren in den Stammbüchern der Reichsbank 11 818 Inländer eingetragen mit 1 245 656 Anteilen à 100.— RM; 1570 Ausländer mit 252 354 Anteilen à 100.— RM. Vgl. Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1931 S. 24.

[51]) Vgl. Anm. 81.

[52]) Neufeld, Neuer Plan, S. 43.

rungs-, Kredit- und Diskontpolitik der Reichsbank zu beaufsichtigen. Die Kontrolle des Rates ist jedoch nur mittelbarer Art, insofern er auf die Entgegennahme von Berichten des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums beschränkt ist und nicht von sich aus (etwa in der Art der Deputierten des Zentralausschusses unter dem alten Bankgesetz) Einblick in die Geschäfte der Bank nehmen kann. Der Generalrat „faßt Beschluß über alle Vorschläge, die ihm von dem Präsidenten gemacht worden sind ..." (§ 18 Abs. II BG).

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes hat der Generalrat also kein Initiativrecht. Er kann nur über die Vorlagen des Präsidenten beschließen, die dieser nach eigenem Ermessen auswählt.[53])

Die „Vorschläge" des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums stellen lediglich Anregungen dar. Der Generalrat kann sich auf ihre Kenntnisnahme beschränken. Will er aber sachlich Stellung nehmen, dann ist er nicht verpflichtet, die vorgelegte Frage mit Ja oder Nein zu beantworten, sondern kann auch eine dritte Art der Lösung empfehlen. Gerade hierin liegt die Bedeutung einer Instanz von der Zusammensetzung des Generalrates. Die Vorschläge des Präsidenten werden ja gemeinhin Fragen der hohen Bankpolitik zum Gegenstand haben, die sich nicht in Alternativen erledigen lassen.

Die Beschlüsse des Generalrates ergehen, „... ohne daß die dem Reichsbankdirektorium vorbehaltenen Rechte der Verwaltung der Bank dadurch beeinträchtigt werden dürfen". (§ 18 Abs. II BG.) Es ist zweifelhaft, ob unter den Verwaltungsrechten, die hiernach dem Direktorium ausschließlich vorbehalten sind, lediglich die Rechte der inneren Verwaltung oder auch die zur Bestimmung der Währungspolitik zu verstehen sind.

Für die notwendig werdende Auslegung ist zu beachten, daß das Bankgesetz das Produkt internationaler Verpflichtungen des Reiches ist.[54]) Wichtiges Erkenntnismaterial für die strittige Frage sind demnach die wiederum diesen Abmachungen zu Grunde liegenden Sachverständigengutachten und Kommissionsberichte.

Der Abschnitt VI der Anlage I zum Sachverständigengutachten vom 9. April 1924 handelt von Befugnissen des Direktoriums der Reparationsbank (zu der später vom Organisationskomitee die Reichsbank bestimmt wurde. Unter a) hieß es wörtlich:

> „Die Verwaltung der Bank soll einem Direktorium übertragen werden, das die leitende und ausführende Stelle der Bank sein soll. Insbesondere soll es die Währungs-, Kredit- und Diskontpolitik der Bank leiten."

In Abschnitt VII war unter j) das vorliegend interessierende Beschlußfassungsrecht des Generalrates umgrenzt:

---

[53]) Schacht, Komm. S. 130; Neufeld, Komm. S. 40 f. Neuer Plan S. 44 f.

[54]) Schlußprotokoll der Londoner Konferenz vom 16. 8. 1924 bzw. Haager Schlußprotokoll vom 20. 1. 1930.

„Er soll Beschluß über alle Vorschläge fassen, die ihm der Präsident ... unterbreitet, vorausgesetzt, daß diese Beschlüsse nicht den Rechten Eintrag tun, die ... dem Direktorium gemäß ... Abschnitt VI vorbehalten sind."

Hiermit ist die streitige Bestimmung des Bankgesetzes in ihrer Bedeutung klar gestellt: die Beschlüsse des Generalrats können die Entscheidungsfreiheit des Reichsbankdirektoriums weder in Angelegenheiten der inneren Bankverwaltung noch auch der Währungspolitik beeinträchtigen.

Spohr, der dies bestreitet, behauptet (eigens zwecks Rechtfertigung seiner Ansicht in der vorliegenden Frage), „Verwaltung" bedeute im Sinne des Bankgesetzes, also auch des § 18 BG, nur die innere Verwaltung der Bank; der Komplex der währungspolitischen Anordnungen sei hingegen im Begriff der „Verwaltung" nicht enthalten. Demnach seien als die dem Direktorium in § 18 BG vorbehaltenen Rechte der Verwaltung lediglich die der inneren Verwaltung anzusehen; in Fragen der Währungspolitik könne der Generalrat dagegen dem Direktorium bindende Anweisungen erteilen.[55])

Die für die Einführung seines Begriffs der „Verwaltung im Sinne des Bankgesetzes" charakteristischen Sätze lauten:

„Der § 6 des Bankgesetzes stellt in Absatz 1 die Verwaltungs- und die währungspolitischen Rechte des Direktoriums antithetisch gegenüber, schließt diese also von jenen aus. Das Wörtchen „insbesondere" in Satz 2 genügt nicht, um den Begriff der Verwaltung, wie er in Satz 1 gebraucht ist, als so weit gefaßt anzusehen, daß er innere Verwaltung und Geschäftsführung (hiermit meint Spohr die Bestimmung der Währungspolitik. Anm. d. Verf.) zugleich umfaßt." [56])

Diese rein dialektische Beweisführung, die noch dazu eine unbewiesene petitio principii enthält (hinsichtlich des „in Satz 1 gebrauchten Begriffs der Verwaltung"), muß gegenüber den oben angeführten Argumenten versagen. Spohr geht offenbar von der Überlegung aus, daß der Generalrat, dem als vornehmste Aufgabe die des Währungsschutzes anvertraut ist, nun auch seine diesbezüglichen Ansichten rechtlich müsse durchsetzen können. Das ist aber in der (natürlich auch von uns zugegebenen) Zweckbestimmung keineswegs zwingend enthalten.

„Um alle Zweifel auszuschließen" betont die Begründung zu § 6 des Bankgesetzes (aus dem Spohr seinen Begriff der „Verwaltung im Sinne des Bankgesetzes" ableitet) „im Einklang mit dem Sachverständigenbericht" noch einmal ausdrücklich, daß lediglich dem Di-

---

[55]) Spohr, S. 43.

[56]) Spohr, S. 43.

[57]) RTDrucks. II/1924 Nr. 448.

rektorium die Bestimmung der Währungs-, Kredit- und Diskontpolitik zusteht[58]). Die herrschende Meinung steht denn auch durchweg in Gegensatz zu Spohr.[58])

Die Praxis lehnt Spohrs Ansicht gleichfalls ab. So wurde z. B. auf Grund der Novelle vom 13. 3. 1930 unter anderem auch der Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums Dreyse zum Mitglied des Generalrates gewählt.[59]) Das wäre unmöglich gewesen, wenn dem Generalrat direkte Anweisungsrechte gegenüber dem Direktorium zustünden (vgl. § 248 Abs. I HGB, wo die Inkompatibilität zwischen Vorstand und Aufsichtsrat einer A.-G. vorgeschrieben ist).[60])

Wenn sonach der Generalrat auch in den Fragen der Währungspolitik dem Direktorium keine bindenden Anweisungen erteilen kann, so ist doch damit noch nichts gegen seine Einflußmöglichkeit gesagt. Im Generalrat sind unabhängige Wirtschaftsführer von hervorragenden Fähigkeiten versammelt. Ihr Urteil ist stets von Gewicht. Die Tatsache, daß keine rechtliche Bindung an ihre Ratschläge vorgesehen ist, wiegt nicht allzu schwer, sobald man bedenkt, daß in den Angelegenheiten der hohen Bankpolitik weniger „abgestimmt" als „überzeugt" zu werden pflegt.

Die dem Generalrat mit der Währungskontrolle zuerteilte Verantwortung ist also trotz seiner rechtlich beschränkten Zuständigkeit außerordentlich groß. An das selbstlose, nur auf das Gemeinwohl bedachte Urteil seiner Mitglieder werden die höchsten Anforderungen gestellt. Das erhellt insbesondere daraus, daß gerade in Krisenzeiten die von der Reichsbank zu treffenden Währungsmaßnahmen fast stets den augenblicklichen Interessen der Kreditbanken zuwiderlaufen werden (Kreditrestriktion!).[61])

In engstem Zusammenhang mit der grundsätzlichen Aufgabe des Währungsschutzes stehen die weiteren, dem Generalrat durch Einzelaufführung im Bankgesetz zugewiesenen Aufgaben.

Dem Generalrat ist es vorbehalten, „unter ausnahmsweisen Umständen" eine Unterschreitung der in § 28 BG festgelegten gesetzlichen Deckungsgrenze zuzulassen; ein dahin zielender Beschluß

---

[58]) Schacht, Komm. S. 32; Neufeld, Komm. S. 35, 41; Neuer Plan S. 31, 45. Allerdings sämtlich ohne Begründung.

[59]) Verw.Ber. der Reichsbank für 1930 S. 39.

[60]) Die Verbindung der Ämter des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums und des Vorsitzenden des Generalrats (§ 15 Abs. I. BG), war in diesem Zusammenhang nicht zu erwähnen, da sie — auf einer Sondernorm beruhend — noch nicht entscheidend gegen die Möglichkeit der Inkompatibilität sprechen würde.

[61]) Vgl. die interessante Schilderung solcher Konflikte der Reichsbank mit dem Privatbankwesen bei der „Stabilisierung der Mark" in Schachts Stab. S. 117 f.

„bedarf der Einstimmigkeit bis auf eine Stimme".[62]) Die währungspolitische Tragweite dieser Bestimmung ist außerordentlich, selbst wenn man berücksichtigt, daß durch die Festsetzung einer Notensteuer bei Unterschreitung der Deckungsgrenze jeglicher Anreiz zu ihrer Ausnutzung ausgeschaltet wird.[63]) Diese, in ihrer volkswirtschaftlichen Berechtigung stark umstrittene Vorschrift spekuliert nur auf das eigenkapitalistische Interesse der Reichsbank. Auf andere Weise versucht § 29 Abs. 4 BG., der in erster Linie von währungs- und diskontpolitischen Erwägungen ausgeht, der unerwünschten Unterschreitung der Deckungsgrenze vorzubeugen, indem er für diesen Fall das Eintreten einer automatischen Diskonterhöhung ins Auge faßt (als Sollvorschrift).[64])

Der Generalrat hat — vorbehaltlich der Bestätigung durch den Reichspräsidenten — den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums zu wählen (§ 6 Abs. 4 BG); er übt das Recht aus, der Ernennung der Mitglieder des Direktoriums zuzustimmen (§ 6 Abs. 5 BG); vorbehaltlich der Bestätigung durch den Reichspräsidenten beruft er den Präsidenten und mit seiner Zustimmung die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums ab, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 6 Abs. 9 BG); er setzt die Bezüge des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums fest (§ 10 Abs. 1 BG).

Die Änderung der Reichsbanksatzung bedarf der Zustimmung des Generalrates (§ 12 Abs. 2).

Mit dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat der Generalrat nichts gemeinsam.

Der Aufsichtsrat wird kraft zwingender Vorschrift von der Generalversammlung gewählt (§ 243 Abs. 1 HGB.). Die für die Bestellung des Generalrates maßgeblichen Momente sind hingegen Kooptation und Bestätigung durch die deutschen Anteilseigner (s. oben).

---

[62]) § 29 Abs. I BG.

In jüngster Zeit erfolgte ein solcher Beschluß des Generalrats am 7. Juli 1931, vgl. Verw.Ber. f. 1931, S. 9.

[63]) Vgl. Schacht, Komm. S. 180 ff.

Die Notensteuer wird, obwohl der gesetzliche Tatbestand gegeben ist, z. Zt. nicht erhoben. Vgl. VO des Reichspräsidenten über Aussetzung der Anwendung des § 29 Abs. III BG, vom 30. September 1932 (RGBl. I S. 445).

[64]) „Die Reichsbank hat ... darauf verzichtet ... die automatische Erhöhung des Diskontsatzes über die Tage schlimmster Gefahr hinaus aufrecht zu erhalten, vielmehr ihre Kredite ... so billig gewährt, wie es die Umstände irgend erlaubten." Verw.Ber. 1931, S. 5. — Die Lage ist heute so, daß die Reichsbank bei einem Diskontsatz von 4% eine Deckung von 27,2% aufrecht erhält. Berl. Börs. Ztg. Nr. 606 vom 27. 12. 1932.

Da diejenigen Mitglieder des Generalrates, welche die von der Novelle 1930 vorgeschriebene Kooptation vornahmen, seinerzeit vom Organisationskomitee gewählt worden waren, liegt in der heute fortgesetzt erfolgenden Kooptation des Generalrates ein (allerdings verschwindend geringes) anstaltliches Moment zu Gunsten des Organisationskomitees als Anstaltsherren. Im Rahmen unserer Untersuchungen kann dieses aber außer Ansatz bleiben, da weitere direkte Einwirkungen des Organisationskomitees nicht festzustellen sind, und daher die a potiori zu treffende rechtliche Charakterisierung der Reichsbank niemals „Anstalt des Organisationskomitees" lauten kann. Somit ist für unsere Betrachtung die Kooptation als indifferent, d. h. weder als anstaltliches noch als körperschaftliches Moment zu werten.

Die Bestätigung der Kooptation durch die Anteilseigner stellt das körperschaftliche Element bei der Ergänzung des Generalrats dar. Da es als Vetorecht aber lediglich nach der negativen Seite hin unbedingt wirksam ist, kann es sich an Stärke nicht mit der Berechtigung der Aktionärversammlung zu direkter Wahl des Aufsichtsrates messen.

Wie die Anteilseigner bei der Wahl des Generalrates nur ein beschränktes Mitwirkungsrecht haben, so steht ihnen auch kein außerordentliches Abberufungsrecht zu, denn ein solches gibt es gegenüber den Mitgliedern des Generalrates überhaupt nicht: es ist nur das regelmäßige Ausscheiden nach drei Jahren in festgelegtem Turnus vorgesehen.[65]) Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft kann hingegen jederzeit von der Generalversammlung seines Amtes entsetzt werden: § 243 IV HGB.

Durch das Fehlen der Möglichkeit von außerordentlichen Abberufungen wird bestätigt, was wir bereits oben feststellten, daß nämlich die Zweckbestimmung des (heutigen) Generalrates eine rein absolute ist. Ebenso wie er ohne Beziehung auf eine Wahlkörperschaft direkt auf sich selbst gestellt ist (Kooptation), ist er auch in der Frage der Abberufung unabhängig. Er schöpft seine Macht direkt aus dem Bankgesetz.

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes hat der Generalrat den öffentlichrechtlichen Zwecken der Reichsbank zu dienen. Hierin liegt eine weitere Verschiedenheit vom Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft, welcher die Überwachung der Geschäftsführung namens und im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre zu besorgen hat.[66])

Die eigenartige „Beziehungslosigkeit" des Generalrates tritt aber nicht nur darin hervor, daß er seine Wahl keinem übergeordneten Organ (z. B. Generalversammlung) verdankt; dem Generalrat

---

[65]) § 15 II BG sowie Art. II der Novelle vom 13. 3. 30, der den Turnus in Lauf setzte.

[66]) Vgl. Fischer, S. 243 ff.

ist auch kein Organ der Reichsbank in dem Sinne untergeordnet, wie dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft der Vorstand untersteht.

In der Praxis der Aktiengesellschaften wird auf Grund entsprechender Satzungsbestimmungen der Vorstand vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 246 Abs. III HGB.).[67]) Dem Generalrat hingegen steht die Ernennung und Abberufung des Präsidenten und die Bestätigung der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums nur im Verein mit dem Reichspräsidenten zu, der in jedem Falle zustimmen muß.

Die Vormachtstellung des Aufsichtsrates über den Vorstand einer Aktiengesellschaft kommt insbesondere auch in seinen, ihm bereits durch das Gesetz selbst zugeschriebenen direkten Kontrollrechten zum Ausdruck (§ 246 I S. 2, 3 HGB). In weiterer Ausgestaltung verleiht der Gesellschaftsvertrag bei der überwiegenden Mehrzahl aller Gesellschaften dem Aufsichtsrat das Recht, dem Vorstand Weisungen hinsichtlich der Geschäftsführung zu erteilen (§ 246 Abs. III HGB.).[68]) Dementsprechend besteht zwischen den Ämtern des Vorstandes und des Aufsichtsrates Inkompatibilität: § 248 Abs. I HGB.

Alles dieses ist, wie gezeigt, beim Generalrat nicht der Fall. Das Sachverständigengutachten formulierte:

„Neben diesem deutschen Direktorium soll ein zweiter Rat, der sogenannte Generalrat, bestehen ..."[69])

---

§ 3. Die Generalversammlung der Anteilseigner und der Zentralausschuß.

Die Reichsbankanteilseigner über die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Bank in der Generalversammlung aus (§ 11 BG). Das bedeutet, daß es einerseits keine Sonderverwaltungsrechte gibt, daß andererseits aber auch schriftliche Abstimmung ausgeschlossen ist.

Die Generalversammlung der Anteilseigner wird vom Reichsbankdirektorium einberufen; das geschieht durch öffentliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 13 der Satzung).

---

[67]) Flechtheim-Wolff-Schmulewitz S. 152 ff. Müller-Erzbach S. 264 ff.

[68]) Flechtheim-Wolff-Schmulewitz S. 264.

[69]) Abschn. IV, des Gutachtens vom 9. 4. 24.

Die Entscheidung über die Einberufung ist auch materiell ausschließlich dem Direktorium anheimgegeben. Mit Ausnahme der „alljährlich spätestens im Mai" stattfindenden ordentlichen Generalversammlung (§ 13 der Satzung) kann das Reichsbankdirektorium frei bestimmen, wann und zu welchem Zweck es Generalversammlungen einberufen will. Weder der einzelne Anteilseigner, noch (wie in § 254 HGB) eine maßgebliche Minderheit der gesamten Anteilseignerschaft haben die Möglichkeit, die Einberufung einer Generalversammlung zu erzwingen.[70])

Die übrigen Einberufungsbestimmungen sind in den §§ 13 ff. der Satzung in Anlehnung an die des Aktienrechts geregelt.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Anteilseigner berechtigt, der durch eine Bescheinigung des Archivs der Reichsbank nachweist, mit welchem Nennbetrage er in den Stammbüchern der Reichsbank als Anteilseigner eingetragen ist.[71]) Diese Vorschrift erweist sich in der Praxis als besonders wichtig, da die auf den Namen lautenden Reichsbankanteilscheine — um börsenmäßig gehandelt werden zu können — überwiegend mit Blanko-Indossament umlaufen. Zur Abstimmung in der GV muß sich der Blanko-Indossatar also eintragen lassen (ebenso wie der Legitimations-Zessionar des Aktiengesellschaftsrechts).

Das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung ist von der (später zu erörternden) Befugnis, in der GV abzustimmen, begrifflich zu scheiden. Zur Teilnahme an den Beratungen der GV sind auch die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums und des Generalrates zugelassen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. Das Recht der Teilnahme umfaßt das Diskussions- und Antragsrecht (§ 14 S. 2 der Satzung). Die Anwesenheit weiterer Personen ist infolge des öffentlichrechtlichen Anstaltscharakters der Bank (vgl. unten bei Anm. 135) untersagt; auf die Durchführung des Verbots wird in der Praxis streng gehalten.

Die Anteilseigner können sich in der Generalversammlung nur durch solche Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst als Anteilseigner in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen sind. Erst durch diese Vorschrift wird das Anwesenheitsverbot für Nicht-Anteilseigner restlos durchführbar.

---

[70]) Vgl. Beutler S. 53 f. d. alte Bankges. Zu beachten ist, daß etwa einzuberufende außerordentliche Generalversammlungen nur über gehörig bekanntgemachte Gegenstände beschließen können. § 16 Satzg. (Anders als in § 21 a Statut besteht dieses Erfordernis für die ordentliche Jahres-GV heute nicht mehr.)

[71]) § 16 I des alten Statuts ließ nur männliche Anteilseigner zur Versammlung zu. Diese Vorschrift (die noch heute im Aktienrecht vereinzelt vorkommt: Flechtheim-Wolff-Schmulewitz S. 422) ist in der 1924 erneuerten Satzung nicht mehr enthalten.

Jeder Bevollmächtigte darf nur einen Anteilseigner vertreten; die Bevollmächtigten müssen sich durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmachten ausweisen.[72]) Eine solche Vorschrift ist naturgemäß nur sinnvoll, weil die Anteilscheine auf den Namen lauten (§ 5 Abs. III S. 2 BG).

Ebenso wie nach herrschender Meinung im Aktienrecht, sind trotz der Namensstellung der Anteilscheine Legitimationszession und Depotstimmrecht möglich.[73]) Die Mißbräuche, die mit diesen Rechtsinstituten im Aktienrecht vielfach getrieben werden, sind aber bei der Reichsbank durch das sogleich zu erörternde Höchststimmrecht jedes Anteilseigners im wesentlichen ausgeschlossen.

Jeder Bankanteil (auf 100 RM lautend) gewährt zwar eine Stimme; jedoch darf ein Anteilseigner, ungeachtet der Höhe seines Anteilbesitzes, nicht mehr als 300 Stimmen in seiner Hand vereinigen.[74])

Diese Begrenzung bezieht sich auch auf Fälle, in denen ein Anteilseigner (und nur solche dürfen ja Bevollmächtigte sein!) als Bevollmächtigter und zugleich in eigenem Namen an der Abstimmung teilnimmt. Das ist die herrschende Praxis, die in Hinblick auf die sonst ermöglichte Gesetzesumgehung zu billigen ist.[75])

Nach dem Gesetz vom 14. 3. 1875 durfte ein Anteilseigner nicht mehr als 100 Stimmen vertreten (§ 40 Ziff. 6 aBG). Die Novelle vom 7. Juni 1899 erhöhte die Höchstzahl auf 300.[76]) Die soeben erwähnte heutige Vorschrift ist jedoch erheblich einschneidender als die früheren, da heute die Anteile der Reichsbank auf einen kleineren Betrag gestellt sind (100 RM = 1 Stimme, früher 1000 M = 1 Stimme). Unter der Herrschaft der Novelle von 1899 konnte der einzelne Anteilseigner bestenfalls über das Stimmrecht von 300.000 M verfügen, d. h. bei einem Grundkapital von 180.000.000 M: über $^1/_{600}$ aller Stimmen. Heute ist eine Verfügung nur über 30.000 RM möglich, d. h. bei 150.000.000 Grundkapital über $^1/_{5000}$ aller Stimmen.

Das sind die rechtlichen Möglichkeiten. Tatsächlich ist damit zu rechnen, daß in jeder Generalversammlung durchschnitt-

[72]) § 12 Abs. III Satzg.; § 129 BGB.

[73]) Vgl. für das Aktienrecht z. B. Julius v. Gierke, a. a. O. S. 324.

[74]) § 11 Abs. II S. 2 BG. Derartige Beschränkungen kommen auch im Aktienrecht (statutarisch eingeführt) gelegentlich vor, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften, deren Aktien ja ebenfalls durchweg Namensaktien sind. Vgl. Flechtheim-Wolff-Schmulewitz S. 431. In beiden Fällen fordert das öffentliche Interesse an der bestmöglichen Durchführung der Institutszwecke eine Schranke für die Betätigung des Großkapitals und eine Förderung der Mitarbeit des Kleinaktionärs.

[75]) Ebenso: Neufeld, Komm. S. 31.

[76]) Art. 4 dieser Novelle, RGBl. S. 312.

lich nur etwa $^1/_3$ des Grundkapitals vertreten ist.[77]). Es bestände also die Möglichkeit, daß ein Anteilseigner über rund $^1/_{1600}$ der vorhandenen Stimmen gebietet (früher: $^1/_{200}$).

In der Generalversammlung vom 15. Februar 1930 waren nominell RM 43.786.800 Anteile vertreten. Da jeder Anteilschein von 100 RM zur Abgabe einer Stimme berechtigt, hätte das an sich eine Stimmenzahl von 437.868 bedeutet. In Wirklichkeit wurden nur ... 17.917 Stimmen gezählt. Das ist die Wirkung der Stimmenbeschränkung auf höchstens 300!

In der erwähnten Generalversammlung waren 173 Anteilseigner bzw. Bevollmächtigte vertreten, sodaß sich eine Durchschnittszahl von etwa 100 Stimmen für den Anteilseigner ergibt.[78])

Aus diesen geringen bekannt gewordenen Angaben auf die Verteilung des in der damaligen Generalversammlung vertretenen Anteilsbesitzes unter Groß- und Kleinbesitzer zu schließen und damit die tatsächlichen Auswirkungen der erwähnten Stimmrechtsbeschränkungen zu beurteilen, ist naturgemäß sehr schwierig. Ein Versuch soll gemacht werden.

In der Generalversammlung vom 15. 2. 1930 war eine grundsätzliche Opposition (Winter) vorhanden, die etwa 600 Stimmen gegen sämtliche Anträge der Verwaltung aufbrachte[79]); ein von Winter eingebrachter Vertagungsantrag gewann 954 Stimmen; man kann also vielleicht auf 600 von Winter geführte und 300 „freie" oppositionelle Stimmen aus geringem Anteilsbesitz schließen.

Der Vertagungsantrag Winter wurde mit 16.233 Stimmen abgelehnt, die übrigen Anträge der Opposition mit 14.313 Stimmen; die feste Mehrheit von rund 14.000 Stimmen dürfte sich wohl auf ca. 50 Großanteilsbesitzer mit Höchststimmrecht verteilen, die nach den obigen Ausführungen eine ihr Stimmrecht weit übersteigende Kapitalmehrheit in Händen haben müssen. Man dürfte wohl nicht fehl gehen, wenn man diese Anteilseigner in den Kreisen der Bankiers und Großbanken sucht.[80])

Aus den angeführten Daten ergibt sich, daß auch die Generalversammlungen der Reichsbank das übliche Bild der Generalversammlungen von Aktiengesellschaften zeigen. Der kleine Anlage- oder Spekulations-Anteilseigner, der den gewaltig überwiegenden

---

[77]) Z. B. waren in der GV am 15. 2. 30 von (damals) 122 788 100 RM Grundkapital nominell 43 786 800 RM vertreten. Verw.Ber. der Reichsbank für 1930 S. 19.

[78]) Diese wie die folgenden Daten wurden dem Verfasser von der Volkswirtschaftlichen und Statistischen Abteilung der Reichsbank zur Verfügung gestellt.

[79]) Genau: 598 bzw. 641 Stimmen (bei einzelnen Anträgen verschieden).

[80]) Das würde mit den Verhältnissen im Aktienrecht übereinstimmen; vgl. 33. Ernst Wolff in Enqu. Ber. S. 228; Hagen, ebenda S. 240 usw.

Teil der Kopfzahl stellt und somit (bei der Reichsbank!) nach der Struktur der Stimmrechtsvorschriften maßgeblichen Einfluß entwickeln könnte, erscheint aus Teilnahmelosigkeit überhaupt nicht in der Versammlung.[81]) So beherrschen denn auch hier die Großanteilsbesitzer („Unternehmeraktionäre") uneingeschränkt das Feld; nicht einmal Sperrminderheiten können sich bilden.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Präsident des Reichsbankdirektoriums (§ 14 S. 1 der Satzung).

Eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung ist weder im Gesetz noch in der Satzung festgelegt, noch überhaupt erwähnt. Das Verfahren regelt sich also nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen.[82]) Es gilt aber die Ausnahme, daß über strittige Fragen der Geschäftsordnung nicht die Versammlung, sondern der Präsident des Reichsbankdirektoriums (d. h. der Vorsitzende der Generalversammlung) entscheidet. Denn die Generalversammlung ist das Organ eines öffentlichrechtlichen Institutes, dessen Leitung dem Reichsbankdirektorium, bezw. in Sonderfällen dessen Präsidenten übertragen ist; diese Stellen sind auch für die Entscheidung bloßer Formalien zuständig, welche ja auch stets irgendwie materiell auf die Geschicke des Institutes einwirken werden.

Die dem Aktienrecht wesentlichen Vorschriften über das Verbot des Mitstimmens bei Interessenkollison sind im Reichsbankrecht nicht enthalten.[83]) Ihr Fehlen ist damit zu erklären, daß die notwendigen Sicherungen in den wenigen Fällen, in denen die Generalversammlung überhaupt beschließende Rechte hat (s. unten), bereits auf andere Weise geschaffen sind, nämlich durch ein kompliziertes Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Bank (§§ 138, 826 BGB bleiben unberührt).[84])

Aus demselben Grunde fehlt es an einem Bedürfnis für die Einrichtung von Minderheitsrechten (§§ 264, 266 II HGB), um die Verität der gefaßten Beschlüsse zu sichern: sobald sich die Mehrheit der GV und die übrigen Organe der Bank für die Notwendigkeit einer Maßnahme aussprechen, scheint deren optimale Nützlichkeit für das Institut bereits gewährleistet, ungeachtet der Mög-

---

[81]) Am 15.2.30 waren von 11 304 Anteilseignern: 173 Anteilseigner und Bevollmächtigte vertreten. Selbst wenn man annehmen will, daß jeder Anwesende sowohl für sich wie auch als Bevollmächtigter eines anderen Anteilseigners aufgetreten sei, selbst in diesem unwahrscheinlichen Fall ergibt sich nur eine Beteiligung von 346 Anteilseignern, d. h. rund 3 %! Für die Verhältnisse im Aktienrecht, vgl. Enquête-Bericht S. 18 ff.

[82]) Wimpfheimer, S. 14.

[83]) Vgl. §§ 252 III, 317, 318 HGB.

[84]) Vgl. z. B. § 12 II BG: „Die GV beschließt nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Generalrats über die Satzung der Bank und über Satzungsänderungen.

lichkeit, daß eine Minderheit der Anteilseigner bei der Beschlußfassung überrumpelt sein könne.

Hinzu kommt, daß die beschließenden Rechte der Generalversammlung überhaupt denkbar gering sind. Das geht bereits daraus hervor, daß dem Reichsbankdirektorium die Leitung und Verwaltung der Bank mit Kompetenz-Vermutung zusteht und zwar grundsätzlich in voller Freiheit von den Beschlüssen der Generalversammlung. Insbesondere wird die jetzt folgende Erörterung der Aufgaben der Generalversammlung deren äußerst geringen Einfluß auf die Bankverwaltung erweisen.

Auch heute hat die Generalversammlung keine Kompetenz-Vermutung, sondern ist auf ihr ausdrücklich einzeln zugewiesene Aufgaben beschränkt. Ihre Befugnisse sind infolgedessen restriktiv auszulegen.[85])

Die der Generalversammlung der Anteilseigner zuerteilten Befugnisse können in direkte und indirekte Verwaltungsrechte geschieden werden.

Die indirekten Verwaltungsrechte bestehen in der Wahl des Zentralausschusses (§ 13 BG), sowie in der Bestätigung der Mitglieder des Generalrats (§ 16 BG); zu letzterer sind nur diejenigen Anteilseigner zugelassen, die vor der Abstimmung durch ein vom Archiv der Reichsbank ausgestelltes Zeugnis ihre deutsche Reichsangehörigkeit nachweisen können (§ 16 BG; § 12 IV der Satzung). In beiden Fällen ist die Mitwirkung der Generalversammlung nur sekundärer Art, insofern sie jedesmal von der Zustimmung eines anderen Organs der Reichsbank abhängig ist: Die Wahl des Zentralausschusses muß nach dem „Vorschlag" des Direktoriums getroffen werden (§ 13 Abs. 1, Satz 2 BG), gegen dessen Willen also niemand gewählt werden kann (Schacht, Komm. S. 116); der Bestätigung der Generalratsmitglieder geht die innerhalb des Rates erfolgende Kooptation voraus (§ 16 BG).

Auf die Geschäftsführung des Generalrats hat die Generalversammlung keinerlei Einfluß; auch steht ihr kein Abberufungsrecht zu.

Anders ist dies gegenüber dem Zentralausschuß, der ja eine Art Unterkommission der Generalversammlung darstellt. „Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimnis verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse mißbraucht, oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen" (§ 19 der Satzung). Dadurch, daß das Abberufungsrecht dem pflichtgemäßen Ermessen

---

[85]) Neufeld, Komm. S. 31; Schacht, Komm. S. 111. Die Generalversammlung hat z. B. kein Beschließungsrecht über das Grundkapital, vgl. z. B. § 5 Abs. 1 BG.

der Generalversammlung anheimgegeben ist, hat diese praktisch das Recht, den Ausschuß jederzeit nach Belieben abzuberufen.

Gemäß § 23 der Satzung hat die Generalversammlung an sich die Deputierten des Zentralausschusses zu wählen. Da die Wahl unter der Herrschaft des alten Bankgesetzes vom Zentralausschuß selbst vorgenommen wurde, hat die Generalversammlung durch Beschluß vom 23. 3. 1925 diesem ihre Befugnis delegiert.[86])

Mit der Wahl (oder auch nur der Bestätigung) der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums hat die Generalversammlung nichts zu tun (vgl. § 6 Abs. IV, V BG).

Ein lebhafteres Bild zeigen die direkten Verwaltungsrechte der Generalversammlung.

Von diesen ist zunächst die alljährliche Entgegennahme des Verwaltungsberichts zu nennen (§ 12 Abs. 1 BG).

Den Verwaltungsbericht erstattet das Reichsbankdirektorium als das Verwaltungsorgan der Bank. Der gewöhnlich mit umfangreichem statistischem Material durchsetzte Bericht wird den Anteilseignern in Form einer Broschüre zur Generalversammlung überreicht. Vorschriften über Inhalt und Ausgestaltung des Berichts bestehen nicht. Eine Aussprache über den Bericht ist der Generalversammlung gestattet.

Gemäß dem öffentlichrechtlichen Charakter der Reichsbank ist die Auskunftspflicht des Direktoriums gegenüber der Generalversammlung auf ein Minimum beschränkt. Bei der Reichsbank als einem öffentlichrechtlichen Institute gilt in besonderem Maße, was der Aktienrechtsentwurf 1930 schon für das Privatrechtsunternehmen zur Regel macht: „Das Einzelinteresse des Aktionärs muß sich ... den Interessen der Allgemeinheit unterordnen. Soweit also das überwiegende Interesse der Gesellschaft oder der Allgemeinheit es erfordern, muß der Vorstand die verlangte Auskunft verweigern können".[87])

Eine Auskunftspflicht über die im Verwaltungsbericht vom Direktorium nach eigenem Ermessen gemachten Angaben hinaus besteht grundsätzlich nicht. Von den weitgehenden Auskunftsrechten, die der Reichsregierung noch immer zustehen (vgl. oben bei Anm. 14) kann keine Rede sein. Entstehende Zweifelsfragen entscheidet allein und endgültig das Reichsbankdirektorium, keineswegs die Generalversammlung, aber auch nicht der Präsident des Reichsbankdirektoriums, der als Vorsitzender der Versammlung nur über die prozessualen Fragen der Versammlungsleitung entscheidet (vgl. hinter Anm. 82).[88]) Nur das Direktorium als das verwal-

[86]) Schacht, Komm. S. 118.

[87]) Entwurf, S. 105.

[88]) Das Direktorium, dessen Anwesenheitsrecht in der GV ausdrücklich festgelegt ist (§ 14 S. 2 der Satzung), wohnt grundsätzlich den Verhandlungen der Generalversammlung bei.

tende Organ der Bank hat zu entscheiden, was in diesem Zusammenhang dem Institut zuträglich oder abträglich ist.[89])

Obschon es im Gesetz nicht vorgesehen ist, beschließt die Generalversammlung regelmäßig über den Verwaltungsbericht. Dies mag seinen Grund darin haben, daß der Bericht mit der Aufzeichnung der Bilanz und der Gewinnverteilung äußerlich zu einem „Jahresbericht" verbunden ist. Über die Bilanz und die Gewinnverteilung ist aber gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 12 Abs. I S. 2 BG seitens der Generalversammlung (nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums) Beschluß zu fassen.

Durch letztere Vorschrift ist der Generalversammlung ein bedeutsames Recht gegeben. Da das Direktorium an die Bilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres praktisch gebunden ist, hat die Versammlung ein indirektes Zwangsmittel gegenüber dem Reichsbankdirektorium erhalten. Das ist umso bemerkenswerter, als unter dem Gesetz vom 14. 3. 1875 die Generalversammlung Bilanz und Gewinnberechnung nur „entgegenzunehmen" hatte, ihre Zustimmung dagegen nicht erforderlich war. Die Änderung des Wortlautes und die Übernahme der Bestimmung aus dem Statut (§ 21 Abs. II) in das Gesetz lassen erkennen, daß das Beschlußfassungsrecht nicht nur ein formelles ist, sondern daß nicht genehmigte Bilanzen unbedingt abzuändern sind.[90])

Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen sich natürlich auch hinsichtlich der Bilanzkontrolle sowie der Gewinnverteilung im Rahmen des Bankgesetzes halten (vgl. § 12 Abs. I Satz 2 BG: „... Die Generalversammlung ... beschließt .., nach Maßgabe dieses Gesetzes.").[91]) Das bedeutet zunächst, daß ebenso wie unter dem alten Bankgesetz alle privaten Gewinninteressen auszuschalten haben. Darüber hinaus ist durch den Hinweis auf den Inhalt des Bankgesetzes auch der § 37 BG in Bezug genommen, in dem eine nahezu vollständige Regelung der Gewinnverteilung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist.[92])

---

[89]) Im Aktiengesellschaftsrecht ist die entsprechende Kompetenz mit Recht der Generalversammlung zugeschrieben, solange die amtlichen Spruchstellen des Entwurfs noch nicht eingerichtet sind.

[90]) Ebenso: Schacht, Komm. S. 29; Neufeld, Komm. S. 32.

A. M.: Spohr S. 37 mit dem Hinweis, daß die schwache Stellung der Anteilseigner ein echtes Beschlußfassungsrecht nicht zulasse. Das ist aber eine petitio principii, die gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes besonders unzulässig ist. Übrigens ist durchweg anerkannt, daß die Rechte der GV gegenüber dem Zustand unter dem aBG heute erheblich erweitert sind: Schacht, Komm. S. 29 f.

[91]) Die Folgen einer etwaigen Verletzung des BG werden weiter unten besprochen.

[92]) Vgl. im Einzelnen § 4 dieser Arbeit.

Im Aktienrecht ist der Generalversammlung die Gewinnverteilung als unabdingbares Grundrecht zu völliger Entschließungsfreiheit zugeteilt (§ 260 HGB); nur § 262 HGB bringt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Einschränkung durch den Zwang zur Bildung eines Reservefonds. Im Reichsbankrecht hingegen sind sowohl die Bildung des Reservefonds, die Ausschüttung einer Hauptdividende von 8% an die Anteilseigner sowie der Gewinnanteil des Reichs durch einen gesetzlichen Schlüssel festgelegt. Die Generalversammlung hat Entschließungsfreiheit lediglich hinsichtlich jener Beträge, die den Anteilseignern über die zugesicherte 8%ige Dividende hinaus anheimfallen.

Dieser Gewinnanteil kann nämlich entweder als außerordentliche Dividende verteilt, oder aber einem Spezialreservefonds zwecks Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende zugeführt werden. Die hier zur Verteilung stehenden Summen sind immerhin noch recht bedeutend.

Die Bedeutung des Beschließungsrechtes der Generalversammlung ist jedoch dadurch herabgemindert, daß seine Ausübung von dem „Vorschlag" des Reichsbankdirektoriums abhängig ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BG). Jeder „Vorschlag" über die Aufstellung einer Bilanz oder die Verteilung von Gewinnen kann aber logischerweise nur ein summenmäßig detaillierter sein; deshalb ist das Direktorium trotz der bescheidenen Ausdrucksweise des Gesetzes in diesen Punkten der Generalversammlung rechtlich gleichgestellt.[93]) Freilich bleibt der Generalversammlung (im Rahmen des Bankgesetzes!) jedenfalls ein unbedingt wirkendes Vetorecht.

Die Generalversammlung beschließt „nach Vorschlag des Direktoriums und mit Zustimmung des Generalrats" über die Änderungen der Satzung der Reichsbank (§ 12 Abs. 2 BG).

Während nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes der Generalrat in dieser Frage der Generalversammlung gleichgeordnet ist, muß es fraglich erscheinen, wie hier das „Vorschlagsrecht" des Direktoriums auszulegen ist.

Zunächst ist damit sicherlich die Initiative zu Satzungsänderungen ausschließlich dem Reichsbankdirektorium vorbehalten.[94])

Darüber hinaus könnte aber die Klausel noch materielle Wirkungen haben. So wäre es denkbar, daß sie einen genau formulierten Vorschlag des Direktoriums vorschreiben will, den die Generalversammlung nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann (vgl. den „Vorschlag" hinsichtlich der Bilanzierung). Es ist aber auch möglich, daß lediglich das Recht der formellen Anregung dem Reichsbankdirektorium vorbehalten sein soll; daß aber, nachdem diese einmal erfolgt ist, eine Diskussion und Beschlußfassung der General-

[93]) Ebenso: Spohr S. 37.

[94]) Ebenso: Neufeld, Komm. S. 32.

versammlung nicht mehr unterbunden werden kann, selbst wenn ein formulierter Vorschlag des Direktoriums nicht vorliegt, oder im Laufe der Diskussion wieder zurückgezogen wird.

Anders als in der Frage der Bilanzierung braucht der Satzungsänderungsvorschlag nicht a priori ein detaillierter zu sein, sodaß aus der gesetzlichen Verpflichtung der Generalversammlung auf den „Vorschlag" des Direktoriums nicht dieselben Folgerungen gezogen werden können, wie für jenen Fall.

Die Frage muß vielmehr hier aus für den speziellen Fall zu treffenden rechtspolitischen Erwägungen dahin entschieden werden, daß die Versammlung nicht nur mit Ja oder Nein beschließen, sondern auch einen dritten Vorschlag zum Beschluß erheben kann. Andernfalls hätte es das Direktorium stets in der Hand, die ihm genehme Beschlußfassung zu erzwingen. Denn „in der Regel werden Abänderungen nur bei zwingenden Mißständen vorkommen. Eine pflichtbewußte Generalversammlung .... wird aber die Abstellung eines Mißstandes vorziehen, wenn ihr nur die Wahl bleibt zwischen Belassung des Mißstandes oder Abstellung unter ihr nicht zusagenden Bedingungen."[95]) Durch das Initiativrecht des Reichsbankdirektoriums sowie durch das Erfordernis der Zustimmung des Generalrates wird eine Statutenänderung gegen den Willen der leitenden Organe ohnehin ausgeschlossen.

Auch die Beschlüsse der Generalversammlung über die Satzungsänderungen haben sich im Rahmen des Bankgesetzes zu halten, wenn das auch heute nicht mehr ausdrücklich wie in § 40 Abs. I des alten Bankgesetzes niedergelegt ist. Im Einzelnen ist es aber nicht erforderlich, daß die Beschlüsse innerhalb der durch § 44 Abs. II des (geltenden) Bankgesetzes umrissenen Kompetenzen bleiben. Die dortige Aufzählung gibt nur den Muß-Inhalt der Satzung an. Der § 40 des alten Gesetzes, welcher dem heutigen § 44 Abs. I entspricht, lautete demgemäß: „Dasselbe (d. h. das Statut. Anm. d. Verf.) muß insbesondere Bestimmungen enthalten über ..."

Die Aufzählung der Zuständigkeiten der Generalversammlung ist bereits zu Ende. Vergleicht man hiernach die Stellung der Generalversammung mit der unter dem alten Bankgesetz, so ergibt sich, daß die Versammlung der Anteilseigner zwar gegen früher größere Rechte erhalten hat, aber immer noch nicht über die Stellung eines Anstaltorgans hinausgewachsen ist. Immer noch fehlen jene z. B. der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft eigenen Souveränitätsrechte, die für den Begriff des obersten Willensorgans einer Körperschaft unerläßlich sind. Es fehlt die Kompetenz-Kompetenz, die Kompetenz-Vermutung; es fehlt das Recht, allein über Satzungsänderungen und Gewinnverteilung zu beschließen; es fehlt an jeglicher Möglichkeit zu maßgeblicher

[95]) Wimpfheimer, S. 7.

Einwirkung auf die verwaltenden Organe. Statt dessen sind die beschränkten Kompetenzen stets mit dem Erfordernis der Zustimmung eines oder mehrerer anderer Organe der Bank beschwert. Die Betrachtung der Aufgaben der Generalversammlung hat also bestätigt, was die ausschließliche Zuweisung der Leitung und Verwaltung an das Reichsbankdirektorium ahnen ließ: die trotz einiger Verbesserungen im Wesentlichen unveränderte Einflußlosigkeit der Vertretung der Anteilseigner.

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß das Reichsbankgesetz das Recht der Generalversammlung nur oberflächlich und in großen Zügen geregelt hat, die einen Vergleich mit der subtilen Regelung des Aktiengesellschaftsrechts in §§ 250 ff. HBG nicht ertragen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Formalien über Einberufung und Geschäftsordnung der GV im Reichsbankrecht vernachlässigt sind.

Aber auch materielle Vorschriften, die einen wesentlichen Bestandteil des Generalversammlungsrechtes der Aktiengesellschaften ausmachen, fehlen völlig. So ist die Anfechtbarkeit von GV-Beschlüssen im Reichsbankrecht nicht erwähnt. Für die Untersuchung, ob etwa die analoge Anwendung der §§ 271 ff. HGB möglich ist, sind zwei Gesichtspunkte maßgeblich.

Zunächst ist zu überlegen, daß § 271 HGB eine Ausnahmevorschrift darstellt; diese Gesetzesvorschrift ändert ja für den Bereich des Aktienrechts den § 136 BGB dahin ab, daß Gesetzesverletzungen keine Nichtigkeit, sondern Anfechtbarkeit zur Folge haben. Als Ausnahmevorschrift aber ist § 271 HGB grundsätzlich der extensiven Auslegung unzugänglich.[96]) Dasselbe muß für die Analogie gelten. Auch diese würde eine unzulässige Ausweitung der nur für das begrenzte Gebiet des Aktienrechts zugelassenen Ausnahmeregel darstellen.

Aber selbst wenn man entgegen unserer Auffassung die analoge Anwendbarkeit des § 271 HGB grundsätzlich zugeben wollte, dann müßte sie im Reichsbankrecht aus Gründen scheitern, die dem aktienrechtlichen Anfechtungsrecht immanent sind. Es ist zwar bisher nicht gelungen, im Aktienrecht allgemeine Regeln über die Abgrenzung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit zu gewinnen (Hueck S. 13), doch ist sich die überwiegende Meinung immerhin darüber einig, daß ein Fall der Nichtigkeit und nicht der Anfechtbarkeit regelmäßig dann vorliegt, wenn das öffentliche Interesse verletzt ist.[97]) Gerade das ist aber bei fehlerhaften

[96]) Hueck, S. 24.

[97]) Fischer, S. 202 Nr. 4, S. 203; Nord, S. 40; Hueck, S. 12 f., 16 („Interesse der Allgemeinheit"), ders. S. 76, 80 („nicht verzichtbare Interessen"); Müller-Erzbach, S. 274 ff. (nicht verzichtbare Interessen", zwingende Vorschrift im öffentlichen Interesse"); Staub, § 273 Anm. 17 („zwingende Norm"); Horrwitz, S. 119 („zwingendes Gesetz").

GV-Beschlüssen innerhalb der Reichsbank stets der Fall. Im öffentlich-rechtlichen Anstaltsorganismus gibt es überhaupt keine Interessen, auf welche die Anteilseigner wirksam verzichten könnten. Es wäre untragbar, die Gültigkeit eines GV-Beschlusses, d. h. eines nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen urteilenden Organs einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, von der letzten Endes im Einzelinteresse erhobenen Anfechtungsklage eines einzelnen Anteilseigners abhängig zu machen. Im Reichsbankrecht gibt es vielmehr zwischen Gültigkeit und Nichtigkeit eines GV-Beschlusses kein Drittes.[98])

Mit dieser Feststellung ist nur die Möglichkeit der Vernichtung eines GV-Beschlusses durch Handlungen eines einzelnen Anteilseigners verneint. Dagegen ist nicht gesagt, daß jede Gesetzesverletzung die Nichtigkeit zur Folge hätte. Auch im Reichsbankrecht muß es ja möglich sein, daß der Wortlaut der etwa verletzten Gesetzesbestimmung eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung des § 136 BGB statuiert (z. B. „Sollens-Vorschriften").

So schreibt z. B. § 13 Abs. I S. 2 BG vor, daß die Mitglieder des von der GV zu wählenden Zentralausschusses aus bestimmten Berufsgruppen entnommen werden sollen. Würde gegen diese Vorschrift gefehlt werden, so wäre die erfolgte Wahl trotzdem gültig, denn durch den Wortlaut des Gesetzes (s. d.) ist authentisch festgestellt, daß das öffentliche Interesse von Verschiebungen innerhalb der Berufsstände nicht ausschlaggebend berührt wird.

Zu beachten ist jedoch, daß der Wortlaut des heutigen Bankgesetzes auf die Sachverständigengutachten sowie den Bericht des Organisationskomitees zurückgeht. In diesen Veröffentlichungen war die Sollensform absolut herrschend, da sie ja an die Adresse der auftraggebenden Mächte gerichtete Vorschläge darstellten. So ist denn auch eine wesentliche Bestimmung des Bankgesetzes, nämlich die Verpflichtung der GV zur Wahl von Deputierten des Zentralausschusses, in der Sollensform ins Gesetz übernommen worden.[99])

Ein Beschluß der Generalversammlung, in Zukunft keine Deputierten zu wählen, würde nichtig sein, trotzdem er nur eine Sollens-Vorschrift verletzt. Denn das Interesse der Allgemeinheit erfordert das Vorhandensein eines jeden im Gesetz vorgesehenen Organs der Reichsbank. Hiervon können die Anteilseigner nicht dispensieren.

Gültig ist dagegen die oben (bei Anm. 86) erwähnte Übertragung des Rechts zur Wahl der Deputierten auf den Zentralausschuß. Denn das Organ als solches bleibt bestehen und auch der Einfluß der GV (wie er vom Gesetz gewollt ist) bleibt gesichert, da einmal der

---

[98]) „Eine analoge Anwendung der §§ 271 ff. HGB ist wegen der Verschiedenartigkeit des Aufbaus sowie der Aufgaben der Reichsbank und der privatwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nicht zulässig". So (ohne weitere Begründung) Neufeld, Neuer Plan S. 36, Komm. S. 32.

[99]) Vgl. § 13 Abs. III BG sowie § 23 der Satzung.

delegierende Beschluß stets widerrufen werden kann, und sodann auch die Ämter der Deputierten wie die der übrigen Mitglieder des Zentralausschusses jederzeit zur Verfügung der GV stehen.

Ein nichtiger GV-Beschluß würde (abgesehen von dem erörterten Fall des Verstoßes gegen die wesentliche Sollensvorschrift) dann vorliegen, wenn die Generalversammlung die ihr durch erschöpfende Aufzählung zugewiesenen Kompetenzen überschreiten würde, z. B. durch Beschlüsse, die eine Einwirkung auf die Geschäftsführung, auf die Bestellung oder Abberufung des Reichsbankdirektoriums zum Ziele hätten. Nichtig sind ferner die Generalversammlungsbeschlüsse, welche ohne die Mitwirkung des Generalrates bzw. des Reichsbankdirektoriums ergehen; die eine Gewinnverteilung ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Bankgesetzes vornehmen wollen (vgl. oben bei Anm. 91,92) u. a. m.

Vorbedingung für jede Prüfung der Gültigkeit eines GV-Beschlusses ist, darauf sei schließlich noch hingewiesen, daß überhaupt eine „Generalversammlung" und ein „Beschluß" im Rechtssinne vorliegen.[100])

Einen nichtigen GV-Beschluß darf das Reichsbankdirektorium bei Vermeidung eigner Haftung gegenüber der Reichsbank (oben bei Anm. 20) nicht ausführen. Soweit die Ausführung geschieht und Dritte schädigt, haftet die Reichsbank aus §§ 89, 31 BGB.

Die Generalversammlung ist das ureigentliche Betätigungsfeld der Anteilseigner. Daneben besteht noch ein weiteres Organ, das durch Wahlen aus der Generalversammlung gewonnen wird, der Zentralausschuß der Anteilseigner nebst einer Unterkommission, den Deputierten des Zentralausschusses.

Der Zentralausschuß besteht aus 42 Mitgliedern.[101]) Wählbar sind nur solche Anteilseigner, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und als Eigentümer von mindestens je 30 Anteilscheinen in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen sind.

Die Mitglieder des Zentralausschusses sollen auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums gewählt werden aus den Kreisen von Bankgewerbe, Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und Arbeitnehmerschaft.[102]) Zur Zeit gehören dem Zentralausschuß 19 Mitglieder des Bankgewerbes an. Die übrigen 23 Mitglieder verteilen sich ziemlich gleichmäßig auf die gesetzlich vorgeschriebenen Gewerbezweige.

---

[100]) Es kann hier auf das bei Hueck, S. 26 ff. bzw. S. 43 ff. Gesagte verwiesen werden.

[101]) § 13 BG; § 17 der Satzung, unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 16. 3. 32, Berl. Börs. Ztg. Nr. 128 vom 16. 3. 32 (Abendausg.) 1. Hand. Beil. S. 6.

[102]) § 13 Abs. 1 BG. Das entspricht der bereits früher geübten, allerdings nicht gesetzlich festgelegten Praxis: Schacht, Komm. S. 116.

Die Generalversammlung ist berechtigt, die Ausschließung von Mitgliedern des Zentralausschusses zu beschließen, wenn ein Amtsmißbrauch vorliegt oder die Interessen der Reichsbank gefährdet erscheinen. Das regelmäßige Ausscheiden der Mitglieder ordnet die Satzung (§ 18 a. a. O.).

Die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums nehmen an den Beratungen, nicht aber an den Abstimmungen des Zentralausschusses teil (§ 22 der Satzung).

Die Aufgaben des Zentralausschusses sind in § 13 BG dahin bestimmt, daß das Direktorium „seine gutachtlichen Äußerungen in geeigneten Fällen einholen kann". Es steht also im freien Belieben des Reichsbankdirektoriums, wann und worüber es den Ausschuß befragen will. In der Praxis wird der Zentralausschuß wohl noch weiterhin über die ihm früher ausdrücklich zugewiesenen Komplexe gehört werden.[103])

Die Stellungnahme des Zentralausschusses ist für das Direktorium nicht bindend. Das Reichsbankdirektorium pflegt jedoch den erteilten Anregungen in weitem Umfang nachzukommen.

Während die Kompetenzen der Generalversammlung immerhin noch in gewisser Weise erweitert wurden, ist demnach die Bedeutung des Zentralausschusses bei der im Jahre 1924 erfolgten Reorganisation der Reichsbank derart verringert worden, daß er rechtlich nicht mehr die mindeste Einflußmöglichkeit hat.[104])

In ähnlicher Weise sind die Aufgaben der Deputierten des Zentralausschusses beschnitten worden.[105]) Während diese früher bedeutsame Rechte zwecks Ausübung der laufenden Kontrolle über die Bankverwaltung hatten (mehr sogar als das Plenum des Zentralausschusses), ist davon heute in Gesetz oder Satzung nichts mehr enthalten. Die Deputierten des Zentralausschusses werden bestellt „zum Zwecke der Beratung des Reichsbankdirektoriums in besonderen Angelegenheiten." (§ 13 Abs. III BG und § 23 II Statut.)

Ihre verringerte Machtstellung zeigt sich rein äußerlich darin, daß sie nicht mehr das Recht haben, unbedingt an den Beratungen des Reichsbankdirektoriums teilzunehmen (§ 34, II des BG vom 14. 3. 1875), sondern lediglich „vom Direktorium zu seinen Sitzungen zugezogen werden können" (§ 13 Abs. III BG).

---

[103]) Vgl. Schacht, Komm. S. 115.

[104]) Wenn man die Zustände unter dem aBG (vgl. S. 59 f. des nicht abgedruckten Teiles) berücksichtigt, dann dürfte es auch mit der tatsächlichen Machtstellung des Ausschusses nicht viel besser stehen!

[105]) Die drei Deputierten sind Bankiers von Ruf: Fritz Andreae, Carl Fürstenberg, Dr. Jakob Goldschmidt. Verw. Ber. für 1931, S. 43.

§ 4. Die Beteiligung der Anteilseigner am Gewinn und Liquidationserlös der Bank.

Neben dem Organschaftsrecht auf Beteiligung an der Generalversammlung stehen den Reichsbankanteilseignern noch Vermögensrechte zu. Auch diese sind im Bankgesetz gewährleistet.

Die Gewinnbeteiligung ist das wichtigste Vermögensrecht der Anteilseigner, da das Recht auf die Liquidationsquote erst nach Auflösung der Bank praktisch wird, die Reichsbank aber in hervorragendem Maße für lange Dauer bestimmt ist.

Unter der Herrschaft des Bankgesetzes vom 14. 3. 1875 wurde die Höhe der Dividende vom Reichsbankdirektorium vorgeschlagen, vom Zentralausschuß begutachtet und vom Reichskanzler endgültig festgesetzt. Heute erfolgt die Feststellung durch Beschluß der Generalversammlung mit Zustimmung des Reichsbankdirektoriums. Die Gewinnverteilungsvorschriften sind in § 37 BG eingehend geregelt, so daß die Generalversammlung — wie schon erwähnt — nur eine beschränkte Entschließungsfreiheit hat.

Die Jahresgewinne der Reichsbank werden zwischen dem Reich und den Anteilseignern nach bestimmtem Schlüssel geteilt, da die Bank einerseits vom Reich das gewinnbringende Recht der Notenausgabe (das vorbehaltlich geringer Ausnahmen ein Monopolrecht ist), andererseits von den Anteilseignern ihr Anfangs-Betriebskapital erhalten hat.

Der zur Verteilung kommende jährliche Reingewinn wird in drei Teile zerlegt. Zunächst werden 10% dem ordentlichen Reservefonds zugeführt, bis dieser die Höhe des eingezahlten Grundkapitals erreicht.[106]) § 262 Ziff. 1 HGB fordert für die Aktiengesellschaft nur Einzahlungen bis zur Höhe des zehnten Teils des Grundkapitals. Der höhere Prozentsatz bei der Reichsbank entspricht dem gesteigerten öffentlichen Interesse an der absoluten Bonität des Institutes.

Der zweite Teil des Reingewinnes wird in Gestalt einer 8%igen Normaldividende an die Anteilseigner ausgeschüttet. Diese, an die

---

[106]) Gegenüber 150 000 000 RM begebener und voll eingezahlter Anteile betrug der Reservefonds in der Bilanz per 31. 12. 31 59 253 667 RM. Verw. Ber.. der Reichsbank für 1931 S. 27.

Rechtsstellung mancher Vorzugsaktien erinnernde Regelung gilt mit der Maßgabe, daß die Reichsbank von der sofortigen Zahlungspflicht befreit ist, wenn allzu geringe Gewinne die Ausschüttung einer 8%igen Dividende nicht zulassen. Der fehlende Betrag ist alsdann aus dem Reingewinn der folgenden Jahre zu zahlen (Nachbezugsrecht), es sei denn, daß eine spezielle Dividendenreserve vorhanden ist, die bereits im laufenden Jahr die Vollzahlung ermöglicht (§ 37 Abs. II BG).

Eine Dividendennachzahlung aus dem Reingewinn folgender Jahre gab es unter dem Bankgesetz vom 14. 3. 1875 nicht. Das Gesetz bestimmte vielmehr, daß das zur Mindestdividende Fehlende aus dem (einzigen, Haupt-)Reservefonds zu entnehmen sei (§ 24 Abs. II aBG). Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Reservefonds ist heute ausgeschlossen, jedoch wird durch Ausnutzung der erwähnten Anheimgabe eines Spezialreservefonds praktisch der frühere Zustand wieder hergestellt; allerdings ist nach geltendem Recht dann der Reingewinn der folgenden Jahre noch sekundär verhaftet.

Die Verteilung des dritten Abschnittes des Reingewinns erfolgt im Wesentlichen zu Gunsten des Reiches (vgl. § 37 Abs. III BG). Die Beteiligung des Reiches wächst stufenförmig mit der Zunahme des in diesem (dritten) Abschnitt anfallenden Gewinns. Die progressive Steigerung ist nach dem neuen Bankgesetz, vor allem seit der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dez. 1930 (RGBl. I. S. 517), stärker, als nach dem Gesetz vom 14. 3. 1875. Von den ersten 25 Millionen erhält das Reich 75%, von den nächsten 20 Millionen RM: 90%, vom weiteren Rest 95%; die entsprechenden 25%, 10% und 5% erhalten die Anteilseigner.

Die hiernach den Anteilseignern zufließenden Beträge werden nach Vorschlag (d. h. mit Zustimmung! vgl. oben bei Anm. 93) des Direktoriums durch GV-Beschluß entweder sofort der 8%igen Dividende zugeschlagen, oder dem erwähnten „Spezialreservefonds zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende" zugeführt. Die Praxis der letzten Jahre hat gemäß dem Sinne dieser Vorschrift zunächst Wert auf eine stabile Dividende gelegt (1924—1926: 10%; 1927—1931: 12%), um spekulative Kursschwankungen der Anteilscheine nach Möglichkeit zu vermeiden.[107])

Die Rechte der Anteilseigner auf die Substanz des Bankvermögens können sich nur als solche auf einen der Nominaleinlage entsprechenden Anteil am Liquidationserlös darstellen. Es ist nicht möglich, etwa Gesamthandseigentum anzunehmen, da eine Verbandsperson vorliegt.

Nach welchen Grundsätzen der Liquidationserlös der Reichsbank zu verteilen sei, war von jeher streitig. Einigkeit herrschte nur darüber, daß die Anteilseigner [soweit Liquidationsmasse vorhanden

[107]) Ver. Ber. der Reichsbank für 1931 S. 37.

ist] jedenfalls den Nominalbetrag ihrer Einlagen vergütet erhalten müssen.[108])

Das geltende Bankgesetz enthält betreffs der Liquidation der Reichsbank nur den Hinweis, daß nach Ablauf der auf 50 Jahre erteilten Notenkonzession (§ 2 Abs. I BG) das Reich mit einjähriger Kündigungsfrist zur Übernahme der Reichsbankgrundstücke berechtigt sei und deren Gegenwert der Reichsbank bezahlen müsse.[109]) Über die Auseinandersetzung mit den Anteilseignern sind materielle Bestimmungen (auch in der Satzung) nicht getroffen worden.[110]) Das war im Gesetz vom 14. 3. 1875 anders. Dort waren zwei Arten der Auflösung der Reichsbank vorgesehen. „In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds ... zur einen Hälfte auf die Anteilseigner, zur anderen auf das Reich über" (§ 41 Abs. II aBG).

Hieraus zog Breit die Folgerung, daß nach Befriedigung der Anteilseigner, d. h. nach Auszahlung des Nominalbetrages ihrer Anteile sowie einer dementsprechenden Quote des hälftig geteilten „bilanzmäßigen Reservefonds", auch eine hälftige Verteilung des dann noch verbleibenden Restvermögens dem Willen des Gesetzgebers entspräche.[111])

Um dieses „Restvermögen" ging der Streit: die Rückzahlung der Nennbeträge erschien selbstverständlich und die Hälfte des Reservefonds war den Anteilseignern ja ausdrücklich zugesprochen worden.

Straus wollte das „Restvermögen" nach dem gleichen Maßstab wie die Jahresgewinne (§ 23 aBG) unter Reich und Anteilseigner verteilt wissen.[112])

Beutler erklärte, der verbleibende Rest müsse einzig dem Reich zufallen, das überhaupt „mittelbar" Eigentümer des Bankvermögens sei.[113])

---

[108]) Breit, Komm. S. 867; Straus, Komm. S. 177.

[109]) § 38 Abs. I, II BG. Die Frage, wer zur Aufhebung der Reichsbank zuständig ist, gehört nicht in dieses Kapitel, vgl. oben § 1, bes. bei Anm. 38/39; vgl. auch Anm. 129.

[110]) Bezeichnend für die vorsichtige Zurückhaltung des Gesetzes ist die Regelung des § 38 Abs. II. Dort ist wiederholt gesagt, daß der Übernahmepreis für die Grundstücke der Bank „an die Reichsbank" zu zahlen sei, d. h. also an die in Liquidation befindliche juristische Person, an die Liquidationsmasse! Über die Verteilung der Liquidationsmasse, an der das Reich dann möglicherweise als Gläubiger beteiligt ist, wird nichts verlautbart. Zuständig für die Abwicklung der Liquidation ist das Reichsbankdirektorium: § 30 der Satzung.

[111]) Breit, Komm. S. 867.

[112]) Komm. Nr. 8 zu § 41 BG.

[113]) Beutler S. 172, 182, 201. Ihm folgend die Diss. von Thomas, S. 68.

In besonders scharfem Gegensatz zu Beutler hatte das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Anteilseigner, die ja das Grundkapital aufgebracht haben, anfallsberechtigt seien, nicht das Reich.[114])

Da das neue Bankgesetz, wie erwähnt, über die Streitfrage nichts aussagt, nehmen auch die Kommentare zum neuen Bankgesetz nicht ausdrücklich Stellung.

Neufeld erwähnt im „Kommentar" gar nichts vom Schicksal des Liquidationserlöses. In der Ergänzung zum Kommentar, „Die Reichsbank nach dem Neuen Plan", deutet er im Nebensatz und ohne Begründung seine Meinung an: ... „Da durch den Liquidationsbeschluß Entscheidung über die Verwendung des gesamten Vermögens der Bank getroffen wird, das der Gesamtheit der Anteilseigner zusteht, so wird dieser Beschluß ... nur von der GV gefaßt werden können ..."" [115])

Schacht ist offenbar derselben Meinung. Er weist darauf hin, daß eine gesetzliche Regelung der Verteilung der Reservefonds für den Liquidationsfall nicht getroffen sei; das Bankgesetz vom 30. 8. 24 spreche also „den oder die Reservefonds voll den Anteilseignern zu".[116]) Hieraus kann man wohl entnehmen, daß nach Schachts Auffassung das Vermögen der Reichsbank grundsätzlich, d. h. soweit keine abweichende gesetzliche Regelung vorliegt, im Liquidationsfalle den Anteilseignern zustehe.

Betrachtet man die verschiedenen Ansichten zusammenfassend, dann stehen Schacht, Neufeld, sowie die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Febr. 1900, welche sämtlich die Anteilseigner für im Zweifel anfallsberechtigt erklären, den Monographien von Beutler und Thomas gegenüber, nach deren Meinung der Liquidationserlös im Zweifel dem Reich zusteht; eine vermittelnde Linie schlagen Straus und Breit ein, die [nach dem Maßstab der Verteilung der Jahresgewinne bzw. zur Hälfte] die Liquidationsmasse, soweit über ihre Verwendung Zweifel besteht, zwischen Reich und Anteilseignern teilen wollen.

Eine Entscheidung der Streitfrage ist nur möglich durch Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung.

Die Verhältnisse bei einer etwaigen Auflösung der Preußischen Bank waren klar geregelt.

Das eingeschossene Kapital sowohl der Privatpersonen wie (damals!) des Staates wurde zum Nennbetrage zurückgezahlt (§§ 10 ff., 16, 17 BO), vom Reservefonds stand dem Staate und den Anteilseignern jeweils die Hälfte zu (§ 19 BO).

Um diese Regelung als vollständig anerkennen zu können, ist es notwendig, sich die Bestimmungen über die Kapitaleinlage der Beteiligten noch einmal zu vergegenwärtigen.

114) RG IV 8. 2. 1900 RGZ 45/127.

115) Neuer Plan, S. 77.

116) Schacht, Komm. S. 217.

Die Einlage der Anteilseigner war 10 Millionen Thaler, die des Preußischen Staates der vor dieser Einlage vorhandene Überschuß der Aktiva über die Passiva (§ 17 BO). Dieser zunächst etwas eigentümlich anmutende Modus erklärt sich daraus, daß die Preußische Bank vor der Reorganisation im Jahre 1846 rein staatlich gewesen war. Dem Staatsinstitut wurden dann im Jahre 1846 die Anteilseigner in Höhe ihrer Einlagen, d. h. etwa als Obligationäre, eingegliedert. Da nun zugleich die Bank juristische Person wurde, mußte man das „Eigentum" des Staates in eine „Einlage" verwandeln.

Der Nennbetrag der Staatseinlage war also stets gleich dem Überschuß der Aktiva über die Passiva. Das bedeutete für den Liquidationsfall, daß alles Vermögen, welches nicht durch ausdrückliche Vorschriften den Anteilseignern zugewiesen war, dem Staate anheimfiel. Restbeträge, deren Verwendung unbestimmt war, konnten also nicht entstehen.

Die Reichsbank stellt, wie oben [im nicht abgedruckten Teil S. 12 f., 24 f.] nachgewiesen wurde, nur wirtschaftlich, nicht aber rechtlich die Fortsetzung der Preußischen Bank dar. Eine direkte Übernahme der damals geltenden Vorschriften zwecks Ausfüllung von Lücken im heutigen Reichsbankrecht ist also nicht möglich. Jedoch ist die Regelung bei der Preußischen Bank ein Anhaltspunkt für die Absicht des Reichsbankgesetzgebers, der — wie Lotz (S.77ff.) überzeugend dargetan hat — im Zweifel die bei der Preußischen Bank geltenden bewährten Vorschriften mutatis mutandis für die Reichsbank retten wollte.[117])

Demnach wäre auch die Reichsbank, wenn man von der juristischen Persönlichkeit absieht und den wirtschaftlichen Zusammenhängen den Vorzug gibt, nach der Auffassung des Gesetzgebers „Eigentum" des Staates gewesen. Die Anteilseigner waren (was ihre Vermögensrechte angeht!) gleichsam als Obligationäre beteiligt. Daraus folgt, daß sie im Liquidationsfalle zunächst einmal den Nennbetrag ihrer Anteile herausgezahlt bekommen; insoweit herrschte ja auch von jeher Einigkeit in der Literatur. Weiterhin aber ergibt sich die grundsätzliche und wichtige Folgerung, daß das Vermögen der Bank im Zweifel, d. h. soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen bzw. durch Auslegung zu ermitteln sind, bei der Liquidation dem Reich zufällt.[118], [119])

---

[117]) Vgl. auch Beutler, S. 135.

[118]) Wir sind hierin mit der sehr gründlichen Monographie von Beutler sowie der Dissertation von Thomas einig. Vgl. Anm. 113.

[119]) Rosin (S. 154) läßt das Vermögen sogar jeder öffentlichrechtlichen Genossenschaft insoweit dem Staate anheimfallen, als dieser auf die weitere Erfüllung des Zwecks der Genossenschaft Anspruch macht. Das ist

Auch für die Verteilung der beiden heute bestehenden Reservefonds lassen sich aus der bei der Preußischen Bank getroffenen Regelung bedeutsame Schlüsse ziehen.

Der (einzige!) Reservefonds bei der Preußischen Bank hatte einmal die Bedeutung einer gesetzlichen Reserve im Sinne des § 262 HGB (§ 20 BO); sodann diente er der Aufrechterhaltung einer stabilen Dividende (§ 36 Ziff. 4. BO). Denselben Aufgaben genügte auch der Reservefonds der alten Reichsbank. Die Inanspruchnahme zur Deckung eventueller Geschäftsverluste (vgl. § 262 HGB) enthielt § 41 Abs. II BG beiläufig, als Dividendenreserve war der Fonds in § 24 Abs. II ausdrücklich bezeichnet. Demnach enthielt dann § 41 Abs. III BG inhaltlich die erwähnte Vorschrift des § 19 der Preußischen Bankordnung: der Reservefonds verteilte sich im Liquidationsfalle zur Hälfte auf die Anteilseigner, zur Hälfte auf das Reich.

Die Umgestaltung der Reichsbank im Jahre 1924 brachte zweckmäßigerweise die Trennung des Reservefonds in den ordentlichen (vgl. § 262 HGB), und in den zur Aufrechterhaltung einer stabilen Dividende.

In dem ordentlichen Reservefonds, der das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Reichsbank verkörpert, ist ohne Schwierigkeit die unter dem alten Bankgesetz dem Reiche zustehende ideelle Hälfte des alten Fonds zu erkennen. Dieser Fonds (§ 37 Abs. I BG) wird im Liquidationsfalle voll und ganz Reichseigentum.

Anders ist dies mit dem aus den Gewinnen der Anteilseigner zusammengesetzten Spezialreservefonds, welcher der Sicherung einer gleichmäßigen Dividende für die Anteilseigner dient, also im privatwirtschaftlichen Interesse eingerichtet ist. Das ist die andere Hälfte des alten Fonds; sie steht den Anteilseignern zu.

---

aber bei der Reichsbank (die doch öffentlich-rechtliche Anstalt, also dem Staate noch mehr verbunden ist!) so eindeutig wie nur je der Fall; sollte die juristische Person Reichsbank ihre Tätigkeit als Zentralnotenbank aufgeben, dann müßten ihre (öffentlichrechtlichen) Zwecke auf jeden Fall hinfort vom Staate direkt vorgenommen werden; ein Vakuum darf nicht entstehen. Selbst wenn der Staat auf die weitere Zweckerfüllung keinen Wert legt, kennt Rosin Fälle, in denen das Vermögen (der öffentlichrechtlichen Genossenschaft!) vom Staate nach der Liquidation eingezogen wird, „entweder ganz oder doch soweit es ohne Verletzung der berechtigten Interessen der letzten Mitglieder geschehen kann". Schacht, Neufeld und das Reichsgericht, die unsere im Text vertretene Ansicht ablehnen, hätten sich zunächst mit diesen Darlegungen Rosins auseinander zu setzen; die öffentlich-rechtliche Anstaltsnatur der Reichsbank wird ja allgemein zugegeben.

Als Ergebnis unserer Untersuchungen können wir zusammenfassen, daß die Anteilseigner bei einer eventuellen Liquidation der Reichsbank den Nennbetrag ihrer Anteile sowie nach dem Verhältnis ihrer Einlagen den Spezialreservefonds ausgezahlt erhalten. Da weitere Ansprüche der Anteilseigner nicht festzustellen waren, fällt das darüber bleibende Vermögen wegen der zu Gunsten des Reichsfiskus bestehenden Vermutung diesem an; für den gesetzlichen Reservefonds haben wir dies obendrein direkt durch Auslegung festgestellt.[120], [121])

Die Rechtslage dürfte sich aber grundlegend ändern, falls (was mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist) die Rechtsverhältnisse bei einer eventuellen Liquidation der Bank durch Reichsgesetz festgestellt werden. Sollten hierbei die Anteilseigner schlechter gestellt werden, als angegeben, so taucht das Problem der „Entrechtung der Anteilseigner durch Reichsgesetz" auf, über das im folgenden Kapitel zu handeln ist.

---

§ 5. Die juristische Natur der Reichsbank [zusammengefaßt] und die Rechtsstellung der Reichsbankanteilseigner.

Die Reichsbank war als juristische Person des öffentlichen Rechts begründet worden.[122]) Sie blieb dies auch weiterhin, jedenfalls bis zu der Reorganisation im Jahre 1924. Da eine ausdrückliche Entziehung der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft auch 1924 nicht erfolgte [das Gesetz erwähnt ebensowenig wie das von 1875 die rechtliche Zugehörigkeit der Reichsbank] spricht somit [gemäß un-

---

[120]) Im Ergebnis ebenso (für das alte Bankgesetz): Beutler, S. 202; Thomas, S. 68.

[121]) Aus dem Begriff der juristischen Person ergibt sich, daß die Anteilseigner Befriedigung nur nach Maßgabe des Liquidationserlöses verlangen können. Reicht dieser — wie allerdings kaum anzunehmen ist — nicht aus, so entfallen ihre Ansprüche; das Reich ist nicht verhaftet.

[122]) Vgl. hierzu die Ausführungen im nicht abgedruckten Teil (§ 2 der Dissertation), sowie: Breit, Vorb. 2 vor § 12 aBG; Straus, S. 36; Koch, § 12 aBG Note 31; Rosin, S. 50 f.; Gierke, Priv. R. Bd. I S. 637 Note 12; Beutler, S. 92 ff. 129 ff.; Baumgart (Diss.) S. 67, 70; Cattien (Diss.) S. 45, 69; Augsberger (Diss.) S. 23 f.

serer oben, im nicht abgedruckten Teil S. 29, gegebenen Definition[123])] eine starke tatsächliche Vermutung dafür, daß die Bank auch heute Rechtsperson des öffentlichen Rechts ist; denn es war schon darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz vom 30. 8. 24 Änderungen des vorherigen Zustandes nur in Fällen ausdrücklicher Erwähnung vornehmen wollte [vgl. die Ausführungen im nicht gedruckten Teil, S. 75 f., S. 33].

Für unsere wichtige Einzelfrage sei jedoch überdies noch ausdrücklich der Wille des Gesetzgebers erforscht. Wichtige Auslegungsmittel sind das Sachverständigengutachten vom 9. 4. 1924

---

[123]) Zur Definition der öffentlichrechtlichen juristischen Person war im nicht abgedruckten Teil S. 28 ff. folgendes gesagt worden:

Der Streit über die Merkmale zur Bestimmung der öffentlichrechtlichen Eigenschaft einer Verbandsperson ist immer noch nicht abgeschlossen. Das dürfte daran liegen, daß es überhaupt ein für immer feststehendes Merkmal nicht gibt.

— „Das Staatsrecht des konkreten Staates entscheidet ..., ob eine Korporation dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehört. Innerhalb desselben Staates sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene Auffassungen möglich. ... Die Grenze ist also nur relativ bestimmt, was heute als öffentlichrechtlich aufgefaßt wird, braucht es morgen nicht mehr zu sein ..." Waldecker, a. a. O. S. 30,

In der Gegenwart hat sich der weitaus überwiegende Teil der Autoren dahin geeinigt, daß jedenfalls die durch Staatsakt gegründete Rechtsperson dem öffentlichen Rechte zugehört. Man sieht entweder den Entstehungsakt als schlechthin maßgeblich an;

— Hölder, Erl. 1 zu § 89 BGB; Crome § 49 Ziff. 1; Tuhr, BGB I S. 452. — oder aber man erklärt, abgesehen von der staatlichen Gründung könne eine Rechtsperson weiterhin dadurch zur öffentlichrechtlichen werden, daß der Staat sie durch Staatsakt als solche anerkennt.

— So unter der Führung von Planck die maßgeblichen Kommentare zum BGB: Planck § 89 N. 1 nach Prot. zum BGB I 586/87. Staudinger, § 89, 3; Soergel, § 89, 2. Oertmann, § 89 1 d f; RGR Vorb. 2 § 21. Ferner: Lehmann, BGB I S. 383. Enneccerus BGB I S. 235 Abs. 1 Anm. 1. G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 84 (S. 409) N. 12; u. a. m. vgl. Planck a. a. O. —

Im Rahmen dieser Arbeit zu dem Problem Stellung zu nehmen, ist unmöglich. Wir schließen uns daher der herrschenden Lehre an und möchten nur den Vorbehalt machen, daß ebenso wie die spätere Verleihung auch die Entziehung der öffentlichrechtlichen Eigenschaft als Möglichkeit zu berücksichtigen ist. Das ist keine Umgestaltung, sondern lediglich eine klarere Ausprägung der herrschenden Lehre. Unser Verfahren erhält seine Berechtigung, ebenso wie der Anerkennungszusatz der h. M. zu Hölders einseitiger Darstellung, aus der Überlegung, daß die für die rechtliche Charakterisierung maßgebliche Staatsauffassung im Laufe der Zeiten wechseln könne.

— Vgl. die zitierten Ausführungen Waldeckers. —

sowie der Bericht des Organisationskomitees [vgl. S. 72 ff. im nicht abgedruckten Teil].

Das Sachverständigengutachten hatte [im Abschnitt VI] verlangt, daß die zu schaffende Bank „vollkommen frei von Regierungskontrolle oder -Einmischung" sein solle. Demnach formulierte der dem Gutachten beigegebene „Plan für die Errichtung einer Notenbank in Deutschland": „Sie (d. h. die neue Notenbank; die Entscheidung über die Verwendung der Reichsbank war noch nicht getroffen, sondern blieb dem Organisationskomitee anheimgestellt, Anm. d. Verf.) soll eine Privatgesellschaft („private corporation" im englischen Text. Anm. d. Verf.) sein."[124]) In diesem Ausdruck ist jedoch nur die verdeutlichende Wiederholung des im Hauptgutachten bindend niedergelegten Grundgedankens zu sehen. Es sollte „keineswegs der nach deutschem Recht zu treffenden Eingliederung in das deutsche Rechtssystem vorgegriffen werden".[125]) Dementsprechend hat das Organisationskomitee, das, wie erwähnt, aus Schacht und Kindersley bestand, „der Gestaltung seines Entwurfs ... die Auffassung von der öffentlichrechtlichen Natur der Reichsbank ... bewußt zu Grunde gelegt."[126])

„Das Bankgesetz hat denn auch eine Zuweisung zum Privatrecht, wie z. B. bei der Rentenbank (RentenbankVO vom 15. X. 23 § 1 S. 3) und bei der Golddiskontbank (Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank vom 19. 3. 1924 § 1 Abs. II) nicht ausgesprochen".[127])

Wenn sonach eine ausdrückliche Entziehung der öffentlichrechtlichen Eigenschaft nicht erfolgt ist, vielmehr das Bestehenbleiben des durch die Gründung geschaffenen Zustandes mehr oder minder direkt ausgesprochen wurde, dann ist (immer nach unserer oben gegebenen Definition) die Reichsbank auch heute noch als Institut des öffentlichen Rechts zu bezeichnen.[128])

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Bank in ihrer heutigen Gestalt als Anstalt oder Körperschaft zu charakterisieren sei. Körperschaftliche Elemente sind mit anstalt-

---

Diese Staatsauffassung findet ihren Ausdruck — sowohl hinsichtlich der Entziehung, wie der Verleihung — in den Äußerungen der Staatsorgane. Demnach sind Gesetzestexte und Verwaltungsakte in erster Linie maßgeblich. Enthalten sie keine ausdrückliche Bestimmung über Verleihung bzw. Entziehung der öffentlichrechten Eigenschaft, dann müssen die üblichen Mittel der Auslegung (Sinn des Gesetzes, Motive usw.) angewandt werden.

124) Abschn. I der Anl. I zum Sachverständigengutachten.

125) Schacht, Komm. S. 60.

126) Hierüber authentisch: Schacht, Komm. S. 60.

127) Schacht, Komm. S. 60.

128) Ebenso h. M.: Schacht, Komm. S. 59 f., 86; Neufeld, Komm. S. 4; Rabe, S. 34; Wimpfheimer, S. 2.

lichen gemischt. Das ist, wie wir gesehen haben, nichts Seltenes und war auch unter dem alten Bankgesetz der Fall. Heute jedoch scheint zunächst kein Typus zu überwiegen. Hierin liegt die Schwierigkeit, müssen wir doch die rechtliche Charakterisierung der Reichsbank nach dem in ihr vorherrschenden Element durchführen.

Quelle des körperlichen Einflusses ist die Generalversammlung, die nach wie vor die Vertretung der Anteilseigner darstellt.

Die Generalversammlung hat weder Kompetenz-Kompetenz noch Kompetenz-Vermutung. Sie ist auf die ihr ausdrücklich im Gesetz zugewiesenen Aufgaben beschränkt.

Die direkten Verwaltungsrechte der Generalversammlung sind nur von geringer Bedeutung. Hinsichtlich der innerhalb der Schranken des Bankgesetzes anheimgegebenen Beschlußfassung sowohl über die Bilanz und Gewinnverteilung, wie auch über Satzungsänderungen ist die Generalversammlung von der Zustimmung eines anderen Organs (des Direktoriums bzw. Generalrates) abhängig, kann also wohl ein negatives Vetorecht ausüben, aber niemals aktiv in die Verwaltung der Reichsbank eingreifen. Weitere beschließende Rechte sind der Generalversammlung nicht zugewiesen; sie hat insbesondere nicht über die Liquidation der Reichsbank zu bestimmen (falls diese in Erwägung gezogen werden sollte), wie sie auch s. Zt. den konstitutiven Gründungsakt nicht vollzogen hatte.

Das der Generalversammlung gesetzlich übertragene Recht, bei der Bestellung des Generalrates mitzuwirken, sichert den Anteilseignern keinen Einfluß auf die Geschäftsführung dieses Organs bezw. sogar des unter Mitwirkung des Generalrates zu wählenden und abzuberufenden Reichsbankdirektoriums. Die Erteilung direkter Anweisungen an den Generalrat ist ja unmöglich; es ist aber auch keine Gelegenheit zur Anwendung indirekter Zwangsmittel gegeben, da die Generalversammlung den Generalrat nicht abberufen kann und bei seiner Wahl nur in zweiter Linie mitwirkt. Damit entfällt auch jegliche Möglichkeit einer indirekten Einflußnahme auf das Reichsbankdirektorium. Da die Erteilung direkter Anweisungen an das Direktorium unmöglich ist, hat die Generalversammlung somit keinerlei Möglichkeit, auf die Geschäftsführung des obersten Verwaltungsorgans der Reichsbank einzuwirken.

Weder die direkten, noch das indirekte Verwaltungsrecht der Generalversammlung zeigen also eine Bedeutung, welche erlauben könnte, die Generalversammlung der Anteilseigner als das herrschende Organ einer Körperschaft zu bezeichnen, wie dies beispielsweise bei der Generalversammlung der Aktiengesellschaft der Fall ist.

Außer in der Generalversammlung sind die Anteilseigner noch in dem (von der Generalversammlung zu wählenden) Zentralausschuß vertreten. Dessen früher immerhin rechtlich bedeut-

same, wenn auch wohl tatsächlich bereits verkümmerte, Kompetenzen sind heute auf die Abgabe gutachtlicher Äußerungen beschränkt, die das Reichsbankdirektorium nach eigenem Gutdünken einholen kann.

In keinem Organ der Reichsbank hat demnach der Wille der Anteilseigner die rechtliche Möglichkeit, sich entscheidend durchzusetzen. Die Reichsbank kann also nicht als Körperschaft bezeichnet werden.

Vor der endgültigen Charakterisierung der Reichsbank sind noch die anstaltlichen Elemente in ihrem Aufbau zusammenfassend zu erörtern.

Anstaltliches Element war vor allem die Gründung. Sie erfolgte einseitig vom Reich aus. Auch bei späteren Veränderungen in der Rechtsstruktur der Reichsbank (1922, 1924, 1930) nahmen die Anteilseigner nur passiv vom Geschehenen Kenntnis. Aktiv mitgewirkt haben sie nie.

In der Organisation der Reichsbank zeigt sich der Reichseinfluß schon weitaus schwächer. Bei der Ernennung und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums hat der Reichspräsident nur ein Mitwirkungsrecht neben dem Generalrat bezw. sogar noch neben dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums. Das Direktorium aber leitet die Reichsbank mit souveräner Machtvollkommenheit, d. h. es ist an Weisungen insbesondere des Reiches rechtlich nicht gebunden, wenngleich es ihnen (fußend auf § 20 III BG) praktisch doch in weitem Umfange Folge leisten wird.

Angesichts der Tatsache, daß die Bank vom Reich gegründet wurde, wäre anzunehmen, daß auch die Entscheidung über eine eventuelle Aufhebung den Organen des Reiches zusteht. Das ist jedoch nicht uneingeschränkt der Fall. Während der Dauer der auf 50 Jahre erteilten Notenkonzession beschließt das Reichsbankdirektorium über die Aufhebung der Bank; dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Reichsregierung (§ 38 Abs. IV BG). Erst nach Ablauf des Notenprivilegs ist die Reichsregierung berechtigt, durch einfachen Verwaltungsakt (mit einjähriger Ankündigungsfrist) die Reichsbank aufzuheben (§ 38 Abs. I BG).[129])

---

[129]) So mit Recht Neufeld, Komm. S. 98. Schacht, Komm. S. 216, will die Kompetenz dem Reichstag beilegen. Praktisch wird die Aufhebung wohl durch Gesetz angeordnet werden, rechtlich erscheint es uns nicht erforderlich, vgl. die von der Reichsregierung abzugebende Zustimmung zum Liquidationsbeschluß des Direktoriums! Für die im Text verfolgten Zwecke ist die Entscheidung der Streitfrage ohne Bedeutung, da nach der Fassung des Gesetzes („... ist das Reich berechtigt, ... die Reichsbank aufzuheben ...") nur ein Organ des Reiches in Frage kommt, und der anstaltliche Einfluß somit erwiesen ist.

Es zeigt sich also, daß der Einfluß des Reiches gegenüber dem der Anteilseigner noch immer überwiegt, wenn auch die Möglichkeit direkter Anweisung und alleiniger Ernennung des Reichsbankdirektoriums heute nicht mehr besteht.

Schon nach dem Gesagten wäre die Reichsbank sonach als mit körperschaftlichen Elementen durchsetzte Anstalt des Reiches zu bezeichnen. Noch mehr tritt dies hervor, wenn man für die Charakterisierung juristischer Personen neben der Herkunft des Gemeinwillens auch die des Zweckes der Verbandsperson berücksichtigt.[130])

Der Zweck der Reichsbank unterliegt nicht, wie z. B. der „Gegenstand des Unternehmens" bei der Aktiengesellschaft (§§ 182 Abs. II Ziff. 2; 274 I; 275 Abs. II HGB) der Beschlußfassung durch die Generalversammlung. Er ist vielmehr in dem vom Reich (also transzendent) erlassenen Bankgesetz festgelegt (§§ 1, 21 ff. BG), welches auch für das im Übrigen souveräne Reichsbankdirektorium Richtlinie und Schranke ist. Wenn auch der Einfluß des Reiches auf die Führung der täglichen Geschäfte ausgeschaltet ist, so besteht doch auch weiterhin im Bankgesetz eine „allgemeine Anweisung" von hervorragender Wichtigkeit.[131])

Angesichts der Schwierigkeiten, zu einer zutreffenden Charakterisierung der Reichsbank nach geltendem Recht zu kommen, verlohnt sich die Frage nach dem praktischen Wert des Ergebnisses.

Einer allgemeinen Formulierung kann verschiedene Bedeutung zukommen.[132]) Es ist möglich, daß sie nur die einzelnen Detailsätze zusammenfaßt und so eine vereinfachte Darstellung gibt. Es kann aber auch sein, daß aus ihr weitere Detailsätze abgeleitet werden können, die noch nicht ausdrücklich feststehen.

Die Bezeichnung „Anstalt" bezw. „Körperschaft" sagt zusammenfassend über die Herkunft des die Verbandsperson beherrschenden Gemeinwillens aus; nicht einmal absolut genau, da die Charakterisierung, wie (im nicht abgedruckten Teil S. 31) gezeigt, a potiori zu treffen ist. Demnach gehört die Formulierung „Anstalt" zur

---

Aus dem gleichen Grunde ist an dieser Stelle nicht in die Prüfung der Frage einzutreten, ob auf Grund der noch heute bestehenden völkerrechtlichen Bindung einzelner Paragraphen des Bankgesetzes die Reichsregierung gehindert ist, die Zustimmung zum Auflösungsbeschluß des Reichsbankdirektoriums zu erteilen, bzw. die Auflösung selbst zu verfügen.

130) Rosin (S. 48) weist mit Recht darauf hin, daß Gierke diesen Gesichtspunkt allzusehr zurücktreten läßt. Gerade in Grenzfällen ist die Herkunft des Zweckes wesentlicher Anhaltspunkt für die rechtliche Einordnung der Verbandsperson!

131) Vgl. § 26 I aBG sowie Cattien S. 36.

132) Vgl. für das Folgende: Rümelin, Methodisches S. 29 f.

Klasse der ersteren, die zwar eine für die wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes wesentliche Abstraktion, nicht aber unmittelbar greifbare praktische Ergebnisse liefert.[133])

Nach dieser Feststellung nimmt es nicht Wunder, wenn man sämtliche Bearbeiter des neuen Reichsbankgesetzes der Frage, welcher Gattung öffentlichrechtlicher juristischer Personen die Reichsbank angehört, ausweichen sieht.[134]) Das ändert nichts an unserer Feststellung, daß die Reichsbank eine Anstalt des Reiches ist, der zur besseren Verwirklichung des anstaltlichen Zwecks körperschaftliche Elemente beigegeben sind. Da die Anteilseigner also nicht „Willenserreger" sondern nur „Willensträger" sind, können sie nicht „Mitglieder" (wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft) genannt werden; sie sind „Anstaltsbeteiligte".[135])

Es ist von Interesse, zu wissen, wie stark die diesen „Anstaltsbeteiligten" durch das Bankgesetz zugesicherte Rechtsposition ist. Für die diesbezüglichen Untersuchungen ist zu beachten, daß verschiedene Faktoren versuchen können, die Stellung der Anteilseigner zu beeinträchtigen.

Zunächst wäre zu bedenken, daß die Reichsbank selbst, d. h. das Reichsbankdirektorium als ihr ausführendes Organ, gegen die Anteilseigner vorgehen könnte. Dem würde die Wirksamkeit abzusprechen sein, da es sich um den Anteilseignern gesetzlich zugesicherte Rechte handelt.

Eine Beeinträchtigung seitens der Bank scheint kaum zu befürchten, eher könnte eine solche seitens des Reiches, d. h. des Anstaltsherren in Frage kommen. Soweit die Willensäußerungen des Anstaltsherren in Gestalt von Akten der Verwaltung (d. h. der Reichsregierung) auftreten, sind sie gegenüber den gesetzlich verbrieften Rechten ebenfalls machtlos.

Das entscheidende Problem taucht erst auf, wenn man an ein Vorgehen des Reichsgesetzgebers denkt; praktisch dürfte überhaupt nur dieses in Frage kommen, da etwaige Abänderungsbestrebungen wohl der Tatsache Rechnung tragen würden, daß die Bankverfassung als formelles Reichsgesetz erlassen wurde. Es ist von größter Wichtigkeit, zu erörtern, welches die Rechtsposition der Anteilseigner gegenüber einer Bankgesetznovelle ist. Zwar wurde sowohl das Bankgesetz vom 30. 8. 1924 vor seinem Inkrafttreten (11. 10. 24) und

---

[133]) Ebenso: Rümelin a. a. O.

[134]) Schacht, Komm. S. 58: „Rechtsgebilde eigener Art mit gesellschaftlichen (gemeint ist, wie der Kontext ergibt, „körperschaftlichen". Anm. d. Verf.) Elementen". Wimpfheimer, S. 2: „Institut eigener Art." Rabe, S. 56: „Institut eigener Art: Unternehmen öffentlichrechtlicher Natur mit gewissen körperschaftlichen Elementen durchsetzt." Neufeld, Komm. S. 13/17: „öffentlichrechtliches Institut mit begrenztem Einfluß der Anteilseigner."

[135]) Gierke, Privatrecht I S. 641.

auch die Novelle vom 13. 3. 30 (in Kraft gesetzt am 19. 5. 30) am 4. 10. 1924 bezw. 15. 2. 30 der Generalversammlung der Anteilseigner zur zustimmenden Beschlußfassung vorgelegt.[136]) Wie aber, wenn dies nicht geschehen wäre? So wurde z. B. am 1. Dez. 1930 die Gewinnverteilung zwischen Reich und Anteilseignern ohne deren Befragung zu ihren Ungunsten geändert.[137]) Oder wenn mangels Zustimmung der Anteilseigner die Gesetze einseitig in Kraft gesetzt worden wären? [138])

Die Frage, ob die Reichsbankanteilseigner einer Änderung der ihnen im Bankgesetz zugesicherten Rechte zustimmen müssen, oder ob diese einseitig vom Reich vorgenommen werden kannn, ist ein Ausschnitt aus dem staatsrechtlichen Problem der Bindung des Gesetzgebers an von ihm selbst gemachte Versprechungen. Hierüber herrschte von jeher Streit, da eine positivrechtliche Regelung nicht getroffen ist.[139])

Die Entscheidung des grundsätzlichen Problems kann im Rahmen dieser Arbeit und am Spezialfall des Bankgesetzes nicht getroffen werden. Eine Stellungnahme erübrigt sich aber auch für den rein auf das Praktische abgestellten Zweck dieses Abschnittes unserer Arbeit.

Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen.

Wir selbst sind der Meinung, daß eine Selbstbindung des Gesetzgebers a priori ausgeschlossen ist. Wenn das Reich durch Reichsgesetz Zusicherungen macht, dann kann es diese durch späteres Reichsgesetz bedingungslos wieder aufheben.

---

[136]) Für 1924: Wimpfheimer, S. 25. Für 1930: „DAZ" Deutsche Allg. Zeitung vom 16. 2. 30 „Geschäftsbericht der Reichsbank für 1929."

[137]) Die Änderung erfolgt durch Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 Abs. II RV. Wegen Abs. III S. 1 u. 2 a. a. O. steht diese aber für die Problematik gerade des vorliegenden Falles einem Reichsgesetz gleich, zumal die in Abs. II Satz 2 erwähnten Maßnahmen damals nicht getroffen wurden.

[138]) In der GV vom 15. 2. 30 erklärte bei der Vorlegung der Novelle vom 13. 3. 30 der Präsident des Reichsbankdirektoriums, Dr. Schacht, „... er weise vor Eintritt in die Abstimmung darauf hin, daß es rechtlich durchaus zweifelhaft sei, ob die Zustimmung der Anteilseigner überhaupt notwendig wäre ...". „DAZ" a. a. O. — Das war die Ankündigung, im Falle eines Mißerfolges der Abstimmung die Inkraftsetzung der Novelle auch gegen den Willen der GV zu veranlassen. In der Tat war die Reichsregierung ja durch das Haager Abkommen vom 20. 1. 30 völkerrechtlich verpflichtet, das Bankgesetz in der vorgelegten Form zu erlassen! ...

[139]) Georg Jellinek, S. 367 ff.; Binder S. 506; Stammler § 99 a. E.; Somlo S. 298 ff.; Kelsen, ASt.L 74 ff.; Hauptprobleme S. 245.

Zum gleichen Ergebnis kommt man für den hier zu prüfenden Sonderfall auch bei gegenteiliger Entscheidung der aprioristischen Rechtslage. Denn wer die Bindung des Gesetzgebers an von ihm gemachte Versprechungen grundsätzlich bejaht, muß sich in jedem Falle mit den in Art. 153 der geltenden Reichsverfassung gegebenen Enteignunngsvorschriften auseinandersetzen, die ja die Möglichkeit bieten, sich im Einzelfall von der eingegangenen Bindung zu befreien. Ergibt sich dann (und es sei schon vorweggenommen, daß dies der Fall ist) aus Art. 153 RV, daß eine Bankgesetznovelle, die den Anteilseignern ihre Rechte entschädigungslos entzieht, unter dem Gesichtspunkt der Enteignung zulässig ist, dann ist die in diesem Abschnitt unserer Arbeit gestellte Aufgabe gelöst, ohne daß die Frage der Selbstverpflichtung des Gesetzgebers grundsätzlich entschieden werden müßte.

Art. 153 RV, der „Enteignungsartikel" lautet in Abs. II S. 1—3:

> „Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen."

Der Begriff „Enteignung" geht von dem des „Eigentums", wie er in Abs. I des genannten Artikels gebraucht ist, aus.[140]) Mit Eigentum ist dort nach herrschender Meinung nicht der enge Begriff des bürgerlichen Sachenrechts, sondern der „Inbegriff der privaten Vermögensrechte" gemeint.[141]) Den Vermögensrechten sind auch die Organschaftsrechte der Anteilseigner gleichzustellen, da sie nicht zu den mit besonderen sittlichen Pflichten unterlegten Familienrechten gehören, die einzig von Art. 153 RV nicht erfaßt werden.[142])

Eine „Enteignung" dieser Rechte liegt nicht nur vor, wenn sie gänzlich entzogen, sondern auch, wenn sie nur geschmälert werden.[143])

Unter „Enteignung" versteht der Grundrechtsartikel weiterhin nach wiederum herrschender Meinung nicht nur den Eingriff durch Verwaltungsakt, sondern auch durch Einzelgesetz.[144])

---

140) Schelcher, S. 196 N 2.; S. 209.

141) Triepel, S. 16; Mart. Wolff, S. 3, 23. Giese N. 1; Anschütz N. 2 zu Art. 153 RV.; Fleiner S. 315; Walter Jellinek S. 395. — RG V. 13. 12. 24 RGZ 109/319; RG .V 4. 11. 25 RGZ 111/328.

142) Anschütz, N. 2 zu Art. 153 RV.; Arndt, S. 384. Enneccerus Bd. I S. 170, S. 175.

143) Anschütz S. 612; Triepel S. 17; Schelcher S. 212 ff., 216; Mart. Wolff S. 23.

144) Anschütz, N. 7—10; Schelcher S. 210 f.; Poetzsch-Heffter N. 3 zu Art. 153 RV; Mart. Wolff S. 13, 21; Triepel S. 16 ff.; Fleiner S. 315; Walter Jellinek S. 395.

Eine Bankgesetznovelle, welche die Rechte der Anteilseigner aufhebt oder nur beschränkt, würde demnach denselben Bedingungen genügen müssen, die Art. 153 RV für Enteignungen durch Reichsgesetz aufstellt.

Das erste Erfordernis der Enteignung, die gesetzliche Grundlage, würde eine Bankgesetznovelle zwangsläufig erfüllen. Denn nicht eine generelle, abstrakte Norm wird gefordert, sondern als Enteignungsgrundlage genügt auch ein Spezialgesetz.[144])

Das Erfordernis einer angemessenen Entschädigung kann nach dem Wortlaut der Reichsverfassung durch (einfaches) Reichsgesetz ausgeschlossen werden. Auch das kann (u. U. stillschweigend) durch das enteignende Gesetz selbst geschehen.[145])

Als dritte Voraussetzung der Enteignung muß — so fordert die Reichsverfassung — der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Entschädigung offen gehalten werden. Wegen des inneren Zusammenhanges mit der vorigen Bestimmung kann auch hiervon ein (einfaches) Reichsgesetz dispensieren.[146])

Bisher haben wir demnach keine Vorschrift feststellen können, die einer beliebigen „Enteignung" der Anteilseigner entgegenstehen würde. Es bleibt als einziges Hindernis die Bestimmung, daß die Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden darf.

Die Tragweite dieser Bestimmung war von jeher stark umstritten. Einigkeit herrscht in der Literatur (zur Reichsverfassung vom 11. 8. 1919) darüber, daß sie ein (wie immer geartetes) Hindernis auch gegenüber vom Reichsgesetzgeber vorgenommenen Enteignungen bildet.[147])

In der neueren Literatur scheint sich auch eine gewisse Übereinstimmung herauszubilden hinsichtlich dessen, was unter „Wohl der Allgemeinheit" zu verstehen ist. So haben sich Schelcher S. 220, 226 ff.) und Martin Wolff S. 14) im wesentlichen dem ausführlich begründeten Standpunkt Triepels (S. 24 ff.) ange-

---

145) Bredt, S. 345 mit weiteren Nachweisen. Anders gegenüber gemeinnützigen Verbänden: Art. 153 Abs. II S. 4 RV. Hierunter würde z. B. die Entziehung der Notenkonzession fallen können, die ja der Reichsbank als juristischer Person gewährt wurde. Die Ausnahmevorschrift des Satz 4 a. a. O. gilt aber nicht in unserem Falle, der einen Eingriff in die Rechte der Anteilseigner voraussetzt. Diese sind nicht identisch mit dem „gemeinnützigen Verband", der Reichsbank. Die Annahme einer rechtlichen Identität verbietet sich infolge des Bestehens einer selbständigen juristischen Person. Aber auch wirtschaftlich gesehen, sind Anteilseigner und Reichsbank nicht dasselbe, denn wir haben ja nicht Körperschaftsmitglieder, sondern Anstaltsbeteiligte vor uns!

146) Art. 153 Abs. II S. 3. RV.

147) Schelcher S. 226; Anschütz S. 609; Triepel S. 21; Mart. Wolff S. 14.

schlossen. Auf Schelcher wiederum nimmt Anschütz (S. 618) in vollem Umfange Bezug. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Lehre die „herrschende" ist, jedenfalls dürfte für den Zweck dieser Arbeit eine Bezugnahme auf die von den genannten Autoritäten gestützte Meinung Triepels ausreichen.

Triepel scheidet zunächst die Willkür aus. Eine willkürliche Enteignung dient niemals dem Wohle der Allgemeinheit, „denn die Bestimmung eines Rechtsinhaltes in subjektive Willkür stellen, widerspricht dem Sinn aller Rechtsordnung überhaupt".[148])

Im Übrigen fordert Triepel lediglich, daß die Enteignung immer nur zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens stattfinden darf.[149]) Hiermit ist zunächst, wie Triepel ausführt, scheinbar die Ausgangsfrage wieder aufgeworfen, denn „es bleibt in jedem Falle der Enteignung immer noch zu untersuchen, ob gerade das konkrete Unternehmen dem Wohle der Allgemeinheit dient."[150]) Richtig verstanden (so fährt Triepel fort) will die Formel („bestimmtes Unternehmen") besagen: „Das Opfer, das die Enteignung dem Bürger auferlegt, muß ein Interesse befriedigen, das nicht bloß in der Auferlegung des Opfers und der Hinnahme des Geopferten besteht".[151]) Triepel rühmt alsdann die Definition des Reichsgerichts: „Der im Art. 153 RV erforderte Nutzen muß über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteils hinausgehen, oder außerhalb dieses Vorteils bestehen."[152])

Es darf deshalb nicht bloß zur Bereicherung des Staates enteignet werden. Diese Folgerung hat ihre besondere Bedeutung für unseren Fall, da eine Entrechtung der Anteilseigner unter heutigen Verhältnissen lediglich zu Gunnsten des Reiches in Frage kommen könnte.

Die Erörterung der Tragweite des Art. 153 RV ist abgeschlossen. Geht man vom Regelfall aus, dann wird eine die Anteilseigner enteignende Bankgesetznovelle den Bedingungen des Grundrechtsartikels auch hinsichtlich des „Wohles der Allgemeinheit" entsprechen.

Die Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Verfassung wegen Willkür scheidet durch unsere Berufung auf den Regelfall aus.

Im Übrigen bringt die Bankgesetznovelle auch einen Nutzen, der über den ohne weiteres erreichten Vorteil für den Reichsfiskus hinausgeht. Denn angesichts der öffentlichen Zwecke der Reichsbank würde die Behauptung, die Anteilseigner störten deren Verwirklichung, niemals jeglicher Evidenz entbehren. Daß der angestrebte

---

148) Triepel, S. 23.
149) A. a. O. S. 24.
150) A. a. O. S. 23.
151) Triepel, S. 24.
152) RG VII 18. 9. 1921 RGZ 103/202.

Zweck aber tatsächlich erreicht wird, ist nicht erforderlich.[153]) Sollte der Reichsgesetzgeber der Meinung sein, die Rechte der Anteilseigner müßten geschmälert oder entzogen werden, um die geordnete Fortführung der Währungspolitik zu sichern, bezw. einen gewünschten Umschwung durchzuführen, dann würde diese Zweckrichtung die Enteignung als dem „Wohle der Allgemeinheit" dienlich erscheinen lassen.[154])

Selbst wenn man also annimmt, daß der Reichsgesetzgeber an von ihm selbst abgegebene Versprechungen rechtlich gebunden ist, daß den Anteilseignern also subjektive Rechte auch gegenüber dem Reichsgesetzgeber zustehen, selbst dann ist ein rechtliches Hindernis gegen die entschädigungslose Entziehung dieser Rechte nicht vorhanden. Denn die beeinträchtigende Bankgesetznovelle wäre nach geltendem Recht immer als Enteignung zulässig, sofern sie sich nicht als Ausfluß reiner Willkür des Gesetzgebers darstellen sollte.

Die Frage der Rechtsstellung der Anteilseigner gegenüber einer Bankgesetznovelle ist in neuerer Zeit Gegenstand einer Abhandlung von Wimpfheimer gewesen, gegen die wiederum von Kronstein polemisiert wurde.

Beide Autoren behaupten übereinstimmend, daß die Rechte der Anteilseigner gegenüber dem Reichsgesetzgeber unverletzlich seien. Sie begründen das mit dem Hinweis, daß die organisatorischen Vorschriften des Bankgesetzes in unlösbarem Zusammenhange mit der Übertragung des Hoheitsrechtes der Notenausgabe stehen. Da dieses aber im Jahre 1924 auf 50 Jahre fest erteilt wurde, sei für die Gegenwart eine Aufhebung der Rechte der Anteilseigner unmöglich.

Auch diese (im Übrigen höchst anfechtbare) Konstruktion erspart nicht, zu der Frage der Verpflichtungsfähigkeit des Reiches durch den Reichsgesetzgeber Stellung zu nehmen. Man kann nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß das grammatische Versprechen des Reichsgesetzgebers, die Notenkonzession auf 50 Jahre fest zu belassen, ihn an der früheren Entziehung rechtlich hindern würde.

Die Aufsätze Wimpfheimers und Kronsteins leiden nun beide an dem Fehler, die Rechtsverbindlichkeit des durch Gesetz Zugesicherten als a priori bestehend anzusehen. Bei beiden Autoren geschieht das ohne eigentliche Begründung.

Es ist seitens des Reiches „eine bestimmte Zusage"' gemacht worden, sagt Wimpfheimer, die auch zu halten ist; dabei ist es gleichgültig, ob die Überlassung des Notenausgaberechts im

---

[153]) RG V 1. 3. 24 RGZ 107/375.

[154]) Daß die Reform der Währungsbank „Unternehmen" im Sinne der erörterten (weit auszulegenden) Bestimmung sein würde, ist nach den bei den einzelnen Autoren angeführten Beispielen nicht zweifelhaft: vgl. Mart. Wolff, S. 14; Triepel, S. 24; Schelcher, S. 222 N. 37.

Bankgesetz als durch „Delegation“ oder „Vertrag“ erfolgt angesehen wird.[155])

Kronstein meint, die Übertragung des Notenprivilegs sei ein Verwaltungsakt im Kleide eines formellen Gesetzes, unterliege daher den für Verwaltungsakte geltenden Rechtsgrundsätzen und sei nicht mehr widerruflich, sobald „von dem Adressaten tatsächliche Handlungen zur Ausbeutung der Erlaubnis begonnen wurden“.[156])

Wimpfheimer und Kronstein lassen also das fundamentale rechtsphilosophische Problem unerörtert, ob denn überhaupt „diese Zusagen“ für den Gesetzgeber verbindlich sind, ob dieser überhaupt nach den für die Verwaltung geltenden Gewohnheitsrechtssätzen beurteilt werden kann.[157]) Auf Grund dieser unbewiesenen (und wie wir meinen: auch falschen!) aprioristischen Einstellung entwickeln beide Autoren ihre Ansichten über die Folgen eines einseitigen reichsgesetzlichen Eingriffs in die „Rechte“ der Anteilseigner.

Wir müssen es uns deshalb versagen, des Näheren auf die Abhandlungen einzugehen. Lediglich ihre Stellungnahme zu der Frage der „Enteignung“ der Rechte der Anteilseigner sei erwähnt. Kronstein (S. 376 ff.) gibt die Möglichkeit der Enteignung zu; Art. 153 RV kommt zur Anwendung. Wimpfheimer dagegen meint, die Enteignung sei „unter höheren Gesichtspunkten“ untragbar.[158]) Diese Bemerkung kann jedoch unseren oben entwickelten Standpunkt über die Tragweite des Art. 153 RV nicht beeinflussen.

Abgeschlossen im Dezember 1932.

---

155) Vgl. S. 12 für die Delegation, S. 27 für den Vertrag.

156) Kronstein, S. 377.

157) Der von Kronstein begangene Fehler ist besonders deutlich erkennbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 jenen von Kronstein direkt (!) auf den Reichsgesetzgeber angewendeten Rechtssatz aus dem Zustand des Gewohnheitsrechts zum preußischen Landesgesetz erhoben hat (§ 42 Lit. c des zitierten Gesetzes). Angesichts der Tatsache, daß also die erwähnte Norm, selbst wenn sie gewohnheitsrechtlich im Reichsrecht bestehen sollte, bestenfalls Gesetzeskraft haben könnte, ist die Darstellung Kronsteins nicht als Lösung des Grundproblems anzusehen.

158) Wimpfheimer S. 48.

Lebenslauf.

Am 4. Februar 1907 wurde ich in Glogau als Sohn des damaligen Zahlmeisters Paul Noepel geboren. Ebenso wie meine Eltern und die beiderseitigen Großeltern bin ich Preuße und evangelischer Konfession.

Ich besuchte die Volksschule in Konstanz a. B. und Berlin, das humanistische Gymnasium in Konstanz a. B. und das Realgymnasium in Jauer, Bez. Liegnitz. Das Realgymnasium in Jauer verließ ich am 22. 3. 1923 mit der Reife für die Obersekunda. Ich widmete mich der Banklaufbahn und war bis zum 1. 10. 1926 in verschiedenen Instituten tätig. Am 22. 3. 1926 bestand ich als Extraneer das Abiturientenexamen vor der staatlichen Kommission am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau.

Am 3. November 1926 ließ ich mich an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau immatrikulieren. Ich studierte die Rechte drei Semester in Breslau, ein Semester in Berlin und zwei Semester in Königsberg. In Königsberg i. Pr. bestand ich am 22. 1. 1930 das erste juristische Staatsexamen. Am 1. 10. 1930 ließ ich mich zum Referendar ernennen. Am 27. 1. 1932 bestand ich vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau die mündliche juristische Doktorprüfung mit „gut".

Gegenwärtig bin ich Referendar am Landgericht zu Cottbus.

Kurt Noepel.